J. publ. G.
555
mf

J. publ. G
555 mf

Nauwerck

Die Verordnungen

vom 3. Februar 1847

über die ständischen Einrichtungen

in Preußen

beleuchtet

von

Karl Nauwerck.

Leipzig.
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

402. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bevor wir die Prüfung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J., über Erweiterung der ständischen Verfassung in Preußen, unternehmen, werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Vergangenheit.

Die Grundsätze der französischen Revolution in Bezug auf bürgerliche und staatliche Freiheit, so wie auf Volkssouveränetät und Repräsentativ-Verfassung fanden auch außerhalb Frankreichs in den meisten Ländern einen mehr oder weniger dankbaren Boden und bildeten bis jetzt den Mittelpunkt der Staatsumwälzungen, Bürgerkriege und Parteienkämpfe unsers Jahrhunderts. Ein großer Theil der Errungenschaft aus der französischen Zertrümmerung des Mittelalters wurde den meisten Staaten, und auch den deutschen, durch Eroberung oder einheimische, der Nothwendigkeit huldigende Thätigkeit eingepflanzt. Hauptsächlich jedoch betrafen die deutschen Reformen die privatrechtlichen und volkswirthschaftlichen Zustände, weniger die staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen. Das großartigste Beispiel wurde von Preußen aufgestellt, nachdem es, in tiefes, demüthigendes Unglück gestürzt, die Nothwendigkeit einer innern Neubildung begriffen hatte. Nicht bloß befreite es den Grund und Boden von den althergebrachten Lasten, zerschlug die Fesseln des Gewerbfleißes, hob die Erbunterthänigkeit auf, machte die Städte selbständig, schuf das Herrenwesen um, ging rüstig an die Umwandlung des Abgaben- und Finanzwesens u. s. w., sondern es bereitete auch die Betheiligung des Volkes an seinen öffentlichen Angelegenheiten in geordneten Bahnen vor, und wollte eine wirkliche Staatsverfas-

sung und Volksvertretung schaffen, so wie sie einem civilisirten Staatsleben unerläßlich ist. Auf keine andere Weise konnte Preußen die Gesinnung und Kraft des Volkes wach rufen, auf keine andere Weise den äußeren Feind besiegen und zu der verlornen neue Macht hinzu gewinnen. Verläumder und Schmeichler behaupten zwar nachträglich, das preußische Volk habe nicht wegen der gewährten und verheißenen Freiheitseinrichtungen so brav gekämpft, sondern sei, wie beim Feuer zur Spritze, gegangen und habe pflichtschuldigst gethan, was ihm geheißen. Sie hatten schon vergessen oder logen es dreist hinweg, daß die Begeisterung der Preußen und Deutschen eben so sehr für die inländische Freiheit als gegen die ausländische Knechtschaft war. Die Verläumder drangen durch. Seit wieder Frieden und Ruhe im Lande war, wirkten und wühlten sie geschäftig gegen den frischen Geist, welcher die Fortentwickelung des Erstrittenen betrieb; ein Jahr nach dem andern sah die Hoffnungen schwinden, und die Morgenröthe der Völker Deutschlands erblich zur Abenddämmerung. Preußen besonders, vergessend, daß nicht Militär und Büreaukratie, sondern Vaterlandsliebe und freie Volksthätigkeit es gerettet hatte, machte Halt auf der Bahn, welche es mit großen heilsamen Gesetzen für Recht und Gemeinwohl betreten hatte; manches schön Aufgerichtete wurde wieder zerstört und das Volk, statt in Freiheit und staatsbürgerlicher Gerechtigkeit vorwärts zu kommen, blieb für das öffentliche Leben todt und fügte sich der kleinlichsten Bevormundung und dem Mechanismus einer ängstlichen Verwaltung. Die Sache der Verfassung und Volksvertretung verlief sich in bedauernswerthe Halbheit und in ein gefährliches Scheinwesen, ähnlich wie im übrigen Deutschland. Statt einer „Repräsentation des Volks" wurden Provinzialstände mit dürftigen Befugnissen eingeführt, und „allgemeine Landstände" vorbehalten. Ein bekannter Publicist*) sagt darüber: „Das Versprechen wurde (1815) feierlich gegeben, 8 Jahre darauf

*) v. Meyer, Corpus Constitutionum Germaniae, S. 281.

feierlich wiederholt, — ob es „im Rausche des Beifalls" gegeben worden, wie mit Hermann von Ohnesorge (Geschichte des Entwickelungsgangs der Brandenburgisch-Preußischen Monarchie) wohl viele Anhänger der historischen Monarchie meinen mögen, bleibe dahingestellt; auf jeden Fall wurde es nicht im Rausche, auch von weniger Beifall gefolgt, 1823 wiederholt. Damals leitete der Kronprinz, dortmals Hardenberg die Verhandlungen." — Selbst heute 1847 noch kann sich, wie der in den Verordnungen vom 3. Febr. vorliegende Versuch darthut, Preußen nicht entschließen, vollständig die unvermeidliche Staatsverfassung einzuführen, so laut sie auch von der Stimme der Zeit gefordert wird. Noch heute, 39 Jahre nach der ersten Anregung in Stein's politischem Testamente 1808, beharrt die preußische Verfassung in der Vorläufigkeit. Noch heute nicht ist erfüllt, was Preußens Bewohner nach ihrem gegenwärtigen Bildungsgrade mit Grund und Recht erwarten mochten. So aufrichtige Anerkennung auch der Gesinnung gebührt, welche die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 erließ, so offenbar auch durch sie ein Fortschritt gegen das Bisherige beabsichtigt und theilweise gegeben ist, sind sie doch gänzlich ungeeignet, einen dauernden Zustand aufzurichten, vielmehr sind sie in der Verfassungsfrage — der Anfang des Endes. Sie werden wahrscheinlich dahin führen, daß im Verlauf der Zeit die geschenkte Verfassung durch eine vertragsmäßige, mit den Landständen vereinbarte, welche den Bedürfnissen des Landes besser entspricht, ersetzt wird.

Zugleich mit dem Königl. Patente, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Febr. 1847 hat das vierte diesjährige Stück der Gesetz-Sammlung drei Verordnungen vom 3. Febr. 1847 gebracht, die erste über die Bildung des Vereinigten Landtages, die zweite über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, die dritte über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Erster Abschnitt.

Formelle Gültigkeit der Verordnungen vom 3. Februar 1847.

Der Eingang der drei Verordnungen lautet übereinstimmend:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., verordnen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Ministeriums, im Verfolg Unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über —, wie folgt:" rc.

Hieraus geht hervor, daß zur Berathung der Verordnungen keine andere Behörde als das Staatsministerium zugezogen worden ist. Nach der bestehenden preußischen Gesetzgebung war aber die Begutachtung durch den Staatsrath und die Provinzialstände erforderlich.

Erstes Kapitel.

Verhältniß des Staatsraths zu den Verordnungen vom 3. Februar.

Die Verordnungen hätten dem Staatsrathe vorgelegt werden müssen, denn das Gesetz vom 20. März 1817, betreffend die Einführung des Staatsraths, erklärt ausdrücklich:

„Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungs-

mäßig noch nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen."

Müssen alle Gesetze und Einrichtungen vom Staatsrathe begutachtet werden, und leuchtet es ein, daß ein Gesetz über ständische Betheiligung an den Staatsangelegenheiten mehr als irgend ein anderes zu den „Grundsätzen" gehört, „nach denen verwaltet werden soll," namentlich weil es Vorschriften über die bei Einführung und Erhöhung von Steuern, bei Aufnahme von Darlehnen und bei der Verwaltung der Staatsschulden erforderliche Zustimmung und Mitwirkung der Landstände enthält, — so gehören dahin auch die Verordnungen vom 3. Februar. Zwar schreibt das angeführte Gesetz über den Staatsrath vor:

„20) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen" rc.

aber hiemit ist nur soviel gesagt, daß der Staatsrath nicht aus eigener Macht zur Berathung von Gesetzen schreiten darf, sondern die Vorlegung der Entwürfe zu erwarten hat. Daß aber die Entwürfe vorgelegt werden müssen, dafür ist in der zuerst angezogenen Hauptvorschrift gesorgt. Es würde ja auch widersinnig sein, wenn ein Gesetz vorn den König verpflichtete, bei allen Gesetzentwürfen den Staatsrath zu hören, und ihm hinten gestattete, dies nach Belieben zu thun oder zu lassen. Der König giebt selbst die Gesetze und unterwirft sich ihnen, wie jedes andere Mitglied des Staats. Wenn daher einige Rechtslehrer behaupten, der König habe zu bestimmen, über welche Gesetze er das Gutachten des Staatsraths einziehen wolle, so behaupten sie damit, es sei der Willkür des Königs anheim gestellt, ob er seine Gesetze beobachten und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen wolle, oder nicht. — Mit den Gutachten der Provinzialstände verhält es sich eben so. Auch sie können

nicht ohne Weiteres einen Gesetzentwurf in Berathung nehmen, sondern müssen warten, bis die Krone ihnen denselben vorlegt; dieser Umstand aber schwächt nicht im Geringsten die Kraft der gesetzlichen Bestimmung, daß die Krone ihnen gewisse Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorlegen muß.

Die älteren Bestimmungen über die Abfassung der Gesetze entfernen jeden etwanigen Zweifel an obiger Auslegung eines Gesetzes, welches schon durch sich selbst vollkommen klar ist. Die Einleitung zum Allg. Landrechte sagt §. 7:

> „Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden sollen, muß vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden.“

Nach dem Patente vom 29. Mai 1781 soll

> „keinem Edikt oder Reskript, welches nicht nach vorheriger Einforderung des Gutachtens der Gesetzkommission zu Unserer allerhöchsten Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden.“

An die Stelle der Gesetzkommission trat späterhin der Staatsrath, was in dem Gesetze vom 20. März 1817 ausdrücklich erklärt wird:

> Die Abtheilungen des Staatsraths „erfüllen entweder einzeln oder — zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission.“

Die Errichtung und Einrichtung des Staatsraths wurde zuerst in der Verordnung vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, vorgezeichnet. Es heißt daselbst:

> „Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß:
>
> 1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnor-

men, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen."

und weiterhin:

„Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

1) Die Gesetz-Kommission*) für die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet sein wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist."

Endlich geht gleichfalls aus den Worten der Kabinets-Ordre vom 3. November 1817:

„Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden;"

und aus der Bestimmung, daß in den Verwaltungsübersichten jedes Ministers für das Staatsministerium vorzutragen sind:

„1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen" ꝛc.

hervor, daß die Wirksamkeit des Staatsraths nach der Verordnung v. 20. März 1817 in derselben Ausdehnung, wie nach den früheren Erlassen, aufgefaßt werden muß.

Der Umstand, daß seit Errichtung des Staatsraths zuweilen Gesetze und Einrichtungen, für welche seine Begutachtung gesetzliches Erforderniß war, ohne dieselbe gemacht worden sind,**) hat natürlich für keinen späteren Fall entscheidendes Gewicht, weil die gesetzliche Vorschrift in voller Kraft besteht. Ganz besonders aber findet

*) Dieselbe ist erst bei Uebertragung der Gesetzrevision an den Justizminister v. Savigny 1842 eingerichtet worden.

**) S. die Anlage C.

sie auf Gesetze von solcher Wichtigkeit, wie die vom 3. Februar, Anwendung, sofern man überhaupt zugiebt, daß der Rath des Staatsraths an Unentbehrlichkeit und Ersprießlichkeit mit der Bedeutung der Gegenstände des gesetzgeberischen Wirkens wächst. Kaum bedarf es einer Andeutung, daß in dem zahlreichen Kollegium des preußischen Staatsraths, welcher so viele ausgezeichnete Köpfe vereinigt, manche erhebliche Abänderung in den neuen Verordnungen wahrscheinlicher Weise würde beantragt worden sein.

Zweites Kapitel.

Verhältniß der Provinzialstände zu den Verordnungen vom 3. Februar.

Daß sämmtlichen Provinzialständen Preußens die neuen Verordnungen über die ständischen Einrichtungen zur Ertheilung ihres Beiraths vorgelegt werden mußten, ist nach Lage der bestehenden Gesetze nicht zu bezweifeln.

Erstens.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände bestimmte:

> „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, (werden wir den Provinzialständen auch) die Entwürfe solcher allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.“

Es genügt hier, die Worte „Veränderungen in den Steuern“ hervorzuheben. Man darf dahin nicht bloß die Einführung neuer, und die Erhöhung bestehender Steuern rechnen, sondern muß auch darunter die Gesetzgebung über Steuern im Allgemeinen, die Grundsätze der Besteuerung, Alles, was nicht reine Verwaltungssachen betrifft, verstehen. Allein auch hievon abgesehen, da einmal

die Provinzialstände, als einstweilige Stellvertreter der allgemeinen Landstände, das Recht hatten, die Einführung oder Erhöhung von Steuern zu begutachten, so durfte ihnen die Prüfung der Frage nicht entzogen werden: ob derjenige ständische Körper, welchem jenes Recht übertragen wird, ja welchem mehr als Begutachtung, nämlich Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern zustehen soll, auch wirklich die im Gesetze vorgesehene „allgemeine ständische Versammlung" ist? Wie wichtig diese Frage ist, geht aus der Zusammensetzung des Vereinigten Landtags hervor. Weil sämmtliche Provinzialstände in demselben sitzen und durch eine solche Vereinigung die provinziellen Interessen nicht verwischt werden, so kann es sehr wohl geschehen, daß eine oder die andere Provinz an dem Vereinigten Landtag die nöthige Befähigung vermisse, um für den ganzen Staat gültige Steuerveränderungen auf gerechte und zweckmäßige Weise zu beschließen; wollte z. B. der Vereinigte Landtag eine Erhöhung der Grundsteuer für Westphalen und die Rheinprovinz genehmigen, so würden diese beiden Provinzen sich mit Grund benachtheiligt finden. Folglich wird durch die unmittelbare Erhebung der Provinzialstände zu allgemeinen Ständen keineswegs ihre Tauglichkeit zur Bewilligung neuer Steuern verbürgt.

Zweitens.

Fernerweitige Gründe, weshalb die begutachtende Thätigkeit der Provinzialstände eintreten mußte, liegen in der Entziehung von Rechten, die ihnen bisher zugestanden haben. Bitten und Beschwerden über allgemeine Landesangelegenheiten, sobald sie nur und weil sie die Provinz mit betrafen, gehörten bisher zu den Befugnissen der Provinzialstände; dieselben sind allerdings auf den Vereinigten ständischen Ausschuß übertragen worden, aber mit Ausnahme „aller Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken." Es kann dagegen nicht eingewendet werden, daß Anträge der letztern Art vom Vereinigten Landtage auch ferner gestellt werden dürfen; denn da der Vereinigte Landtag nicht periodisch zu-

sammenkommt, so liegt die Möglichkeit vor, daß dergleichen Anträge überhaupt unmöglich werden. Folglich ist ein erworbenes Recht den Provinzialständen genommen und einem neuen periodischen Ständekörper nicht zugetheilt worden.

Drittens.

Das bedingte Recht, in der Regel alle zwei Jahre versammelt zu werden,*) bleibt den Provinzialständen nach wie vor, entzogen wird ihnen aber das bedingte Recht, alle zwei Jahre die ihnen zugewiesenen Gegenstände zu begutachten und über allgemeine Landesangelegenheiten zu petitioniren. Nur alle vier Jahre kann dies Recht von dem Vereinigten ständischen Ausschusse ausgeübt werden; der Vereinigte Landtag ist nicht an Perioden gebunden.

Viertens.

In den für die Provinzialstände erlassenen Gesetzen wird festgesetzt:

> „Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen."

Dagegen schreiben die Verordnungen vom 3. Februar für den Vereinigten Landtag und den Vereinigten ständischen Ausschuß vor, daß die einzelnen Stände „den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen dürfen." Eben so ist den beiden genannten ständischen Körpern jede Verbindung mit einzelnen Personen untersagt. Da nun das Auftraggeben und das individuelle Bitten bei den Provinzialständen nicht allein für reinprovinzielle, sondern auch für allgemeine Landesangelegenheiten zu Recht bestanden hat, so liegt in der Abschneidung desselben eine Aufhebung anerkannter Rechte, welche nicht ohne den Beirath der Provinzialstände geschehen konnte.

Daß die Provinzialstände wegen der Entziehung früherer Rechte um ihr Gutachten mußten angegangen werden, ergiebt sich nicht al-

*) S. Viert. Abschn. Erstes Kapitel.

lein aus der Sache selbst, sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juni 1823:

„Sollten wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten: so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.“

So wenig wie beim Staatsrath steht hier entgegen, daß auch früher schon manche Gesetze, bei denen der ständische Beirath erfolgen mußte, ohne ihn erlassen worden.*) Diese Vorgänge beweisen nicht, daß das bestehende Recht ungültig ist, sie beweisen weiter nichts, als daß in einer unumschränkten oder fast unumschränkten Monarchie die Gesetze nicht regelmäßig beobachtet werden, (was übrigens auch in andern Staaten vorkommt), und daß daselbst das staatsrechtliche Gefühl bei Regierenden und Regierten gleichmäßig Gefahr läuft, abgestumpft zu werden.

Wenn, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 kund giebt, die damalige Verfassungskommission „mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung hatte treten müssen,“ wenn ferner vor Einrichtung der ständischen Ausschüsse die Landtage von 1841 gehört wurden, wie auch im Eingange der betreffenden Verordnung vom 21. Juni 1842 erwähnt wird: „Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände“ rc.: — so wäre es doppelt zweckmäßig gewesen, für die Errichtung allgemeiner Stände Das, was sogar bei Provinzialständen und ständischen Ausschüssen geschah, zu beobachten. Wäre der Beirath der Provinzialstände eingeholt worden, so würden die Verordnungen vom 3. Februar, wenigstens ihr Entwurf, ohne Zweifel eine wesentlich verschiedene Gestalt angenommen haben. Dasselbe möchte erfolgt sein, wenn die einzelnen ständischen Ausschüsse oder die Vereinigten ständischen Ausschüsse, welche 1842 wegen des Steuererlasses, der Eisenbahnen und der Privat-

---

*) S. die Anlage D.

flüsse einberufen wurden, auch bei der gegenwärtigen unweit wichtigeren Angelegenheit einer allgemeinen ständischen Verfassung wären gehört worden, wie man vielleicht nach folgenden Erklärungen der Krone erwarten konnte. In der Verordnung vom 21. Juni 1842 über die Bildung eines Ausschusses der Provinz ꝛc. lautet §. 4:

„Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.“

Die Kabinets-Ordre vom 19. August 1842 spricht sich dahin aus:

„Ich habe — Meine Absicht ausgesprochen, eine Vereinigung der — ständischen Ausschüsse in solchen Fällen stattfinden zu lassen, wo Mir ihr Beirath in wichtigen Landesangelegenheiten, bei denen es sich um die Interessen mehrerer oder selbst aller Provinzen handelt, nothwendig erscheint.“ — Zur Bestimmung der Ausschüsse gehört: — „bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze, sowol über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Richtung, ihr Gutachten abzugeben und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen Meine Regierung mit ihrem Rathe zu unterstützen.“

Zweiter Abschnitt.

Ständische Rechte der Einwohner.

Wir wollen versuchen, die Grundzüge der ständischen Verfassung Preußens, wie sie durch die älteren, neueren und neuesten Gesetze geworden ist, darzulegen und zu beurtheilen.

Gänzlich von der Theilnahme an der ständischen Verfassung ausgeschlossen sind die Juden; dadurch, daß das christliche Bekenntniß zur Bedingung des Wahlrechts gemacht ist, haben mehr als 200,000 Einwohner, also ungefähr $1/76$ aller Preußen, keine ständische Vertretung.

Erstes Kapitel.

Wahlfähigkeit und Wahlstufen.

In der preußischen ständischen Vertretung herrscht fortwährend die Unterscheidung der Stände, indem der Herrenstand, die Ritterschaft, die Städte und die Landgemeinden von einander gesondert sind. Diese Sonderung ist veraltet, sie beruht nicht mehr auf wirklich vorhandenem Bedürfniß, sondern wird durch die Gesetzgebung künstlich festgehalten, und ist auch durch die neuesten Verordnungen in keinem Punkte beseitigt, vielmehr beträchtlich verschlimmert worden. Damit hängt nothwendig zusammen, daß die oberen Stände vor den unteren wesentlich bevorzugt werden.*)

Außer dem christlichen Religionsbekenntniß ist die Hauptbedingung der Theilnahme an ständischen Rechten der Grundbesitz; wovon nur bei den Städten, und zwar für die Wahlfähigkeit, das-

*) In noch höherem Maße, als für die Provinzialstände, gilt dies für die Kreisstände. Auf jedem Kreistage z. B. erscheinen nur drei bäuerliche Abgeordnete und ungefähr eben so viele städtische (in der Regel einer für jede Stadt); dagegen haben sämmtliche Rittergutsbesitzer selbst oder durch Stellvertreter Sitz und Stimme.

jenige Drittel der Stadtverordneten eine Ausnahme macht, welches nicht mit Häusern angesessen zu sein braucht. Die Einschränkung ständischer Rechte auf Grundbesitzer ist, seitdem Gewerbe und Handel, Wissenschaften und Künste so mächtige Fortschritte gemacht haben und so wichtige Interessen des Volks in sich vereinigen, eine mit der Gegenwart völlig unverträgliche Erinnerung an ehemalige feudale Zustände. Preußen ist damit von den Grundsätzen seiner großen Jahre abgewichen, wie sie der Staatsminister Frhr. v. Stein in seinem sogenannten politischen Testamente (Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. Nov. 1808) aussprach:

> „Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Husen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

In dem auf dem Wiener Kongresse vorgelegten preußischen Entwurfe der Bundesverfassung vom Mai 1815 war die Forderung enthalten:

> „Die landständische Verfassung sei in jedem Bundesstaate so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen."

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 sagt:

> „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden."

In der Abstufung der Wahlen wird die Unterordnung der Städte und Bauern unter dem Herren- und Ritterstand ungemein

fühlbar. Jede Dorfgemeinde wählt in ortsüblicher Weise einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden Güter des dritten Standes bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten. Es sind demnach für die Landgemeinden drei (nach Umständen vier) verschiedene Wahlstufen erforderlich, um einen Landtagsabgeordneten zu wählen, so daß dieser ein äußerst mittelbarer Ausdruck der ursprünglichen Wähler werden muß. In den Städten sind alle Nichtbürger von jeder Betheiligung an ständischen Rechten ausgeschlossen, da die Stadtverordneten, welche das ständische Wahlrecht ausüben, nur von den Bürgern gewählt werden. Mithin wählt z. B. in Berlin etwas über ein Zwanzigstel der Einwohner (22,000 Bürger) die Wähler eines Landtagsabgeordneten. Die kleineren Städte wählen in sich Wähler; diese treten nach Wahlbezirken zusammen und wählen den Abgeordneten; daraus ergiebt sich eine dreifache Wahlstufe. Die Städte mit Virilstimmen wählen jede für sich ihren oder ihre Abgeordneten; also eine doppelte Wahlstufe, von den Bürgern an gerechnet. Sehr klein ist in den Städten die Zahl derer, welche den Landtagsabgeordneten unmittelbar wählen; in Berlin z. B. 102 Stadtverordnete, oder der viertausendste Theil der Einwohner. Dagegen im Stande der Rittergutsbesitzer ist jeder Wahlfähige unmittelbar selbst Wähler des Abgeordneten zum Landtage; für die Ritterschaft besteht nur eine einzige Wahlstufe. Endlich im Herrenstande findet durchaus gar keine Wahl statt; jedes Haupt einer standesherrlichen Familie ist als solches gewöhnlich gebornes Mitglied des Landtags. Die Standesherren haben theils Kuriatstimmen, theils Virilstimmen.

Die so eben angeführten Bestimmungen über das aktive Wahlrecht betreffen die Provinzialstände und den Vereinigten Landtag. Für den Vereinigten ständischen Ausschuß ist die Zahl der unmittelbaren Wähler nicht größer als die der Mitglieder der Provinziallandtage; es wird demnach der periodisch aus ganz Preußen zusam-

mentretende Ständekörper von 581 Stimmen unmittelbar gewählt, d. i. von $\frac{1}{26678}$ der preußischen Nation. Zwischen der einzelnen Landgemeinde und einem Mitgliede des ständischen Ausschusses liegen vier oder fünf Wahlstufen.

Eine sehr weitreichende Schmälerung der Wahlfähigkeit ist der Mangel der Öffentlichkeit bei den Landtagen und die unvollständige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, insbesondere das Weglassen der Namen der Redner. Kein Land, wo die Öffentlichkeit und vollständige Veröffentlichung der landständischen Berathungen nicht gestattet wird, kann behaupten, daß es wirklich vertreten werde; wenigstens bei der Erneuerung einer Abgeordnetenwahl können die Wähler, da sie in Betreff der Ansichten und Tüchtigkeit ihres bisherigen Abgeordneten in der vollkommensten Finsterniß gelassen werden, durchaus keine zweckmäßige Wahl treffen, falls sie nicht jedesmal einen Anderen wählen und jedesmal so glücklich sind, einen gediegenen Mann mit den gesetzlichen Erfordernissen zu kennen. Die Nichtöffentlichkeit ist eine offenbare Verkümmerung der Wahlfreiheit.

Zweites Kapitel.

Wählbarkeit.

Der für die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten erforderliche Grundbesitz muß mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert haben; dem Erben wird jedoch die Zeit des Erblassers angerechnet. Da die Dispensation von der zehnjährigen Dauer dem Ermessen des Königs anheimgestellt ist, so kann sie selbst in dringenden Fällen rechtlich nicht gefordert werden. Die ganze Bedingung schließt eine weitgreifende Beschränkung des Rechts, zu wählen und gewählt zu werden, in sich, und bringt die Wähler bei der geringen Auswahl unter geeigneten Personen häufig in große Verlegenheit; weshalb auch regelmäßig wiederholte Anträge wegen Herabsetzung der Zeit auf 5, 3 oder 2 Jahre von allen Provinzialständen, mit Ausnahme der pommerschen, ausgegangen sind.

Bei dem dritten Stande, den Landgemeinden, wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von bestimmter Größe erfordert. Auch diese Vorschrift wirkt beschränkend; mehrere Provinzen, Posen, Westphalen und Schlesien, haben deshalb um eine erweiterte Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden gebeten.

Als Abgeordnete des zweiten Standes, der Städte, können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Grundbesitz und Gewerbe zusammen müssen je nach der Größe der Städte einen bestimmten Werth haben, in allen Städten von mindestens 10,000 Einwohner 10,000 Thlr. Ärzte und Justizkommissarien werden nicht als Gewerbtreibende gerechnet. Durch diese Vorschriften, in Verbindung mit der des zehnjährigen Grundbesitzes, ist die Wählbarkeit in den Städten auf's Alleräußerste eingeschränkt, so daß erweiterte Bedingungen von den meisten Provinzialständen dringend gewünscht worden sind. Namentlich ist beantragt worden die Zulassung Nicht-Gewerbtreibender, und die Wählbarkeit aller zu Stadtverordneten Wählbaren.

Alle erwähnten Anträge erscheinen um so gerechtfertigter, als im ersten Stande jeder Rittergutsbesitzer Wähler und wählbar ist.

Was die Wählbarkeit in den vereinigten ständischen Ausschuß und in die Staatsschulden-Deputation betrifft, so ist sie auf die Mitglieder der Provinziallandtage beschränkt. In der mehrerwähnten Verordnung vom 21. Juni 1842 wird überdies bestimmt:

> „Die Wahlen eines jeden Standes — bedürfen Unserer Bestätigung,"

was, sobald bei den Wahllisten nichts zu erinnern war, für die Wahlen der Landtagsabgeordneten nicht erfordert wird.*)

*) Ueber das gegenwärtig bedeutend geschmälerte Petitions-, Instruktions- und Beauftragungsrecht der Staatsbürger, Gemeinden und Korporationen s. Erst. Abschn. Zweit. Kap. und Fünft. Abschn. Viert. Kap.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung der ständischen Körper.

Da der ständischen Behandlung der örtlichen und provinziellen Interessen nunmehr auch eine solche für die allgemeinen Landesinteressen zugesellt ist, so hat Preußen einen Reichthum an ständischen Körpern: die Kreisstände, die Kommunalstände, die Provinzialstände, die provinzialständischen Ausschüsse, die Staatsschulden-Deputation, den Vereinigten ständischen Ausschuß und den Vereinigten Landtag. Sie leiden aber sämmtlich an dem Grundgebrechen einer unverhältnißmäßigen Vertretung der einzelnen Stände, vornehmlich des Uebergewichts des ersten, beziehentlich ersten und zweiten Standes, und der Zurücksetzung des dritten, beziehentlich vierten Standes. Sollte einmal der Unterschied der Stände festgehalten werden, so müßte wenigstens ein richtiges Verhältniß unter ihnen festgesetzt werden.

Erstes Kapitel.

Die Provinzialstände.

Das Grundeigenthum soll nach dem Gesetze „Bedingung der Standschaft" sein; wie wenig aber dabei das naturgemäße Verhältniß beobachtet wird, geht aus folgenden Zahlen hervor. In den östlichen Provinzen ist die durchschnittliche Regel, daß die Rittergutsbesitzer (nebst den Standesherren) $\frac{3}{6}$ aller Stimmen, die Städte $\frac{2}{6}$, die Bauern $\frac{1}{6}$ haben; bloß in Preußen sind die letzteren etwas besser bedacht (Ritterschaft 47, Städte 28, Bauern 22). Die Ritterschaft hat durchschnittlich eben so viel Stimmen, als Bürger und Bauern zusammen, ja noch eine mehr, z. B. in Posen und Pommern hat die erstere 25, die Bürger haben 16, die Bauern 8. In Brandenburg sind die Zahlen: 35, 23, 12, in Schlesien: 46, 30, 16, in Sachsen: 36, 24, 13. Dagegen ist das Verhältniß in Westphalen und der Rheinprovinz weniger ungünstig, nämlich 30, 20, 20 und 30, 25, 25.

Das Mißverhältniß dieser Vertretungsweise tritt am Auffallendsten hervor, wenn man den Maßstab des Grundbesitzes anlegt, besonders hinsichtlich der ländlichen Besitzungen.

Provinzen.	Ritterg. u. ländl. Besitzgn. über 10 Hufen Magd.*) Antheil am Flächeninhalt aller ländl. Besitzgn.	Zahl d. Landtagsabgeordneten.	Kleinere ländl. Besitzgn.*) Antheil am Flächeninhalt aller ländl. Besitzgn.	Zahl d. Landtagsabgeordneten.
Preußen:	27,1 pCt.	47	72,9 pCt.	22
Posen:	56,5 "	25	43,5 "	8
Pommern:	62,5 "	25	37,5 "	8
Brandenburg:	30,2 "	35	69,8 "	12
Schlesien:	ungef. 60 "	46	ungef. 40 "	16
Sachsen:	25,9 "	36	74,1 "	13
Westphalen:	8,2 "	31	91,8 "	20
Rheinprovinz:	7,6 "	30	92,4 "	25

Mit Ausnahme der Provinzen Pommern, Schlesien, Posen ist überall der kleine ländliche Besitz weit überwiegend, und müßte, bei gleicher Zahl der Abgeordneten, nach Maßgabe des Grundeigenthums folgende Vertretung stattfinden:

	Abgeordnete der Ritterschaft	Abgeordnete der kleinen Landbesitzer
Preußen:	19 (statt 47)	50 (statt 22)
Posen:	19 (statt 25)	14 (statt 8)
Pommern:	21 (statt 25)	12 (statt 8)
Brandenburg:	14 (statt 35)	33 (statt 12)
Schlesien:	37 (statt 46)	25 (statt 16)
Sachsen:	13 (statt 36)	36 (statt 13)
Westphalen:	4 (statt 31)	47 (statt 20)
Rheinprovinz:	4 (statt 30)	51 (statt 25)

*) Für die Rheinprovinz ist als Grenzpunkt der beiden Klassen ein Besitz von 6 Hufen Magd. zu verstehen.

Legt man den Maßstab der Grundsteuer an, so erhellt ebenfalls die stärkste Unverhältnißmäßigkeit der Vertretung, da die von den städtischen und bäuerlichen Grundbesitzern in Grundsteuer entrichtete Summe außer Vergleich mit dem Beitrage der ritterschaftl. Grundbesitzer fällt, nicht bloß absolut, sondern auch relativ. In Sachsen z. B. zahlt der ritterschaftliche Grundbesitz noch nicht $1\frac{1}{2}$ pCt., der städtische über $8\frac{1}{3}$, der bäuerliche über $10\frac{3}{5}$ pCt. vom Reinertrage; von der gesammten Grundsteuer bringt der bäuerliche Besitz 28 mal so viel auf als der ritterschaftliche, dennoch wird ersterer nur durch 13 Abgeordnete, letzterer durch 36 vertreten. In Westphalen werden an Grundsteuer fast $19\frac{1}{3}$ und in der Rheinprovinz über $21\frac{1}{10}$ pCt. vom Reinertrage entrichtet; die große Ungleichheit zwischen den westlichen und östlichen Provinzen ist ein fortwährendes Uebel, da die Ausgleichung der Grundsteuer seit 1810 auf sich warten läßt. Während die Rittergüter in Brandenburg nur 60,000 Thlr. Grundsteuer entrichten, zahlen die Städte 260,000, wovon die gute Hälfte auf Berlin allein kommt, da der Kapitalwerth Berlins fünfmal größer als der der Rittergüter ist. Dennoch schicken die Rittergüter 35 und die Städte nur 23 Abgeordnete. — Als Beispiel der Werthvergleichung diene noch Folgendes. In der Kurmark Brandenburg hatten im vorigen Jahrzehnt die Rittergüter 27 Mill. Thlr. Werth und 21 Mill. Schulden, die Bauerngüter 31 Mill. Werth und $6\frac{1}{2}$ Mill. Schulden; demungeachtet werden jene durch 23 Landtagsmitglieder, diese durch 8 vertreten.

Noch eine Tabelle zur Veranschaulichung für Schlesien:

6000 Landgemeinden (oder 260,000 kleine Besitzer)	schicken 16	Abgeordnete
3236 Rittergüter . . .	46	"
142 Städte . . .	30	"

Die Standesherren, welche ohnehin schon die privilegirteste Klasse im Staate sind, besonders die vormals reichsunmittelbaren, (die unter ihren zahlreichen Vorrechten auch die Steuerfreiheit*) und

*) Die meisten dieser standesherrlichen Familien haben zwar auf ihre Steuerfreiheit verzichtet, jedoch nur gegen Entschädigung in festen Renten.

die Befreiung von der Militairpflichtigkeit besitzen), genießen außerdem ansehnliche ständische Vorrechte; sie bilden in mehreren Provinzen einen auffallend starken Bestandtheil des Landtags. Welche außerordentliche Verdienste sie sich um den Staat oder ihre Provinz erwerben, möchte schwer anzugeben sein; während umgekehrt die großen Millionen der Staats- und Gemeinde-Einnahmen aus der Arbeit der Bauern und Bürger fließen. Die folgende Tabelle kann Jeder würdigen:

	Standesherren	Landgemeinden
	Stimmenzahl	
Schlesien:	11	16
Westphalen:	11	20
Sachsen:	7	13
Rheinprovinz:	5	25
Brandenburg:	4	12
Posen:	3	8
Preußen:	2	22
Pommern:	1	8

In Schlesien, Westphalen und Sachsen haben die Standesherren also über halb, in Posen fast halb so viel Stimmen, als sämmtliche Landgemeinden zusammen; am Ungünstigsten ist das Verhältniß in Schlesien.

Daß der Stand der **Städte** in Vergleich mit dem ritterschaftlichen zu schwach vertreten ist, wird Niemand, der ihre in der Neuzeit so sehr gestiegene Wichtigkeit veranschlagt, in Zweifel stellen. Indessen auch unter den Städten selbst waltet keine Verhältnißmäßigkeit ob, da hauptsächlich die größeren keinen gebührenden Vorzug genießen.*) Bloß vier Städte, und zwar von ungleicher Größe, haben das Recht, je drei Mitglieder für den Landtag zu stellen: Berlin mit 400,000 Einw., Danzig mit 66,000, Königsberg mit 74,000,

*) Die Verschiedenheit der Mitgliederzahl der einzelnen Landtage macht für die obige Darstellung nichts aus.

Breslau mit mehr als 100,000. Zu den Städten, welche durch zwei Abgeordnete vertreten werden, gehört auch Köln, obgleich größer als Danzig und Königsberg. Seine 90,000 Einwohner gelten nicht mehr als die 25 und 22,000 von Münster und Elbing, und als die 16,000 von Görlitz. Merkwürdig ist die Leiter der Städte, welche Einen Abgeordneten wählen: von 47,000 bis 6000 Einw. Aachen (47,000) und Stettin (46,000), Potsdam und Frankfurt stehen auf einer Linie mit Lauban, Perleberg (Städten von 6000 Ew.), Anklam, Salzwedel, (Städten von 8000); Städte, welche doppelt so groß sind, als Münster, Elbing und Görlitz mit zwei Vertretern, schicken bloß Einen. Während kleine Städte mit 6—7000 Einw. ein Mitglied stellen, bloß deshalb, weil es in alter Zeit so war, werden andere eben so große und noch größere mit einer Anzahl Städte zusammengeworfen; z. B. Küstrin (7000 Ew.) und 19 andere Städte, zusammen 50,000 Einw. enthaltend, haben bloß einen Abgeordneten. Dasselbe ist der Fall bei Kottbus (8000 Einw.), Züllichau (5000 Einw.) nebst 15 anderen Städten. Am Auffallendsten ist die Stellung Berlins, welches in Vergleich zu Perleberg und anderen Orten vertreten wird, als hätte es kaum 20,000 Einw. Es hat $\frac{1}{44}$ oder $2,^{29}$ pCt. der Bevölkerung Preußens und $\frac{2}{11}$ oder $18,^{37}$ pCt. der Bevölkerung Brandenburgs, jedoch nur $4,^{28}$ pCt. der Mitglieder des Provinziallandtags, und $0,^{52}$ pCt. der sämmtlichen Provinzialstände; nach seiner Bevölkerung müßte es mindestens 12 Abgeordnete haben.

Die geschilderten Mißverhältnisse haben in mehreren Provinziallandtagen Anträge und Verhandlungen über vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden hervorgerufen. Im J. 1845 wünschten die Stände Posens fast einstimmig eine stärkere Vertretung der Landgemeinden auf den Land- und Kreistagen, „nach Maßgabe des Grundbesitzes dieses Standes im Verhältnisse zu dem Grundbesitze des ersten Standes.“ Auf dem rheinischen Landtage kam für vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden um je 10 Mit-

glieder keine Zweidrittel-Mehrheit zu Stande. Die Provinz Preußen trug 1843 darauf an, daß die Handelsinteressen durch je einen Abgeordneten der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing auf dem Landtage vertreten würden.

Zweites Kapitel.

Der Vereinigte Landtag.

Die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages bestimmt:

§. 2. „Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königl. Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage.

Die Prinzen Unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von Uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen.

Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht denjenigen, welche sich auf den Provinzial-Landtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu.

In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten Wir Uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen Unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen."

Der Vereinigte Landtag besteht, wie man sieht, aus denselben Personen, welche auf den Provinzial-Landtagen erscheinen. Eine solche Zusammensetzung wird man sehr unzweckmäßig finden, wenn man erwägt, daß Provinzialstände zunächst und überwiegend mit Rücksicht auf provinzielle, nicht auf allgemeine Interessen gewählt werden und darum ungeeignet sind, die Aufgabe allgemeiner Stände zu lösen. Der Vereinigte Landtag ist nichts als eine Zusammenfügung örtlicher Stände, welche ihre Aufmerksamkeit dem ganzen Lande widmen sollen. Man hat damit einen Fehler begangen, welchen man schon im J. 1811 mit Recht vermied. In der Rede, mit welcher der Staatskanzler v. Hardenberg 1811 die Sitzungen der interimistischen Repräsentation eröffnete, hieß es:

„Wäre es möglich gewesen, die im Edikte vom 27. Oktbr. verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann rc. rc. — Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können."

Von einem zweiten noch größeren Mißgriffe, daß man den Herrenstand nicht bloß erweitert, sondern auch, wo die Finanzen nicht ins Spiel treten, zu einer selbstständigen Kammer gemacht hat, und sogar noch verstärken will,*) wird im sechsten Abschnitte die Rede sein.

*) Die Stände der Provinz Preußen lehnten auf dem Huldigungslandtage 1840 die angebotene Errichtung einer Herrenbank als nicht mehr zeitgemäß ab.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf das Verhältniß der Provinzen zu einander im Vereinigten Landtage und in den beiden Kammern (um diesen geläufigen Ausdruck zu gebrauchen), so finden wir für die Gesammtheit des Landtags, welcher 617 Mitglieder, aber nur 581 Stimmen enthält, folgende Zahlen:

	Stimmen:	Bevölkerung von 1843:
Preußen:	97	2,406,380
Posen:	49	1,290,187
Pommern:	49	1,106,350
Brandenburg:	70	1,935,107
Schlesien:	92	2,948,884
Sachsen:	73	1,683,906
Westphalen:	71	1,421,443
Rheinprovinz:	80	2,679,508

Nach dem Prozentantheil jeder Provinz an der Bevölkerung Preußens im J. 1843 (15,471,665) würde die Vertretung in nachstehender Reihenfolge und Stimmenzahl ausfallen:

	Prozent der Bevölkerung:	Verhältnißmäßige Zahl der Stimmen:
Schlesien:	19,06	111 (statt 92)
Rheinprovinz:	17,32	101 (statt 80)
Preußen:	15,55	90 (statt 97)
Brandenburg:	12,51	73 (statt 70)
Sachsen:	10,88	63 (statt 73)
Westphalen:	9,19	53 (statt 71)
Posen:	8,34	48 (statt 49)
Pommern:	7,15	42 (statt 49)

Es haben demnach:

Rheinprovinz:	21 zu wenig.
Schlesien:	19 „
Brandenburg:	3 „

Dagegen

Westphalen:	18	zu viel.
Sachsen:	10	"
Preußen:	7	"
Pommern:	7	"
Posen:	1	"

Drei Provinzen haben 43 zu wenig und fünf 43 zu viel. Am Nachtheiligsten stehen Rheinprovinz und Schlesien, allein mit 40 zu wenig; am Günstigsten Westphalen und Sachsen, allein mit 28 zu viel.

Die zweite Kammer für sich hat 537 Mitglieder, nach der Bevölkerung sehr ungleich vertheilt.

	Hat Mitglieder:	Müßte haben:
Schlesien:	81	102
Rheinprovinz:	75	94
Preußen:	95	83
Brandenburg:	66	68
Sachsen:	66	58
Westphalen:	60	49
Posen:	46	44
Pommern:	48	39

Es haben demnach:

Schlesien:	21	zu wenig.
Rheinprovinz:	19	"
Brandenburg:	2	"

Dagegen:

Preußen:	12	zu viel.
Westphalen:	11	"
Pommern:	9	"
Sachsen:	8	"
Posen:	2	"

Folglich sind die Provinzen Schlesien und Rheinland überall

am Meisten benachtheiligt; Westphalen ist überall am Meisten begünstigt.

In der Herrenkammer ist die Ungleichheit beträchtlich größer; es sitzen in ihr (außer 10 Prinzen des Königl. Hauses) 70 Mitglieder, und zwar aus:

				Stimmen im Plenum des Vereinigten Landtags:
Schlesien:	25	Mitglieder	mit	11
Rheinprovinz:	5	=	=	5
Preußen:	5	=	=	2
Brandenburg:	11	=	=	4
Sachsen:	7	=	=	7
Westphalen:	12	=	=	11
Posen:	4	=	=	3
Pommern:	1	=	=	1
Zusammen	80	Mitglieder.		44 St. im Plenum *).

Aus den drei Provinzen Schlesien, Westphalen und Brandenburg allein sind fast $\frac{5}{7}$ und aus der Provinz Schlesien allein mehr als $\frac{1}{3}$ aller standesherrlichen Mitglieder der ersten Kammer. Im Plenum des Vereinigten Landtags bilden Schlesien, Westphalen und Sachsen allein $\frac{7}{11}$ und die beiden ersteren allein die Hälfte der standesherrlichen Stimmen. Man hat gegen dies Mißverhältniß aufstellen wollen, die Standesherren verträten nicht ihre Provinz, sondern sich selbst (s. beim sechsten Abschn.); daß aber bei der Berathung und Abstimmung die übrigen Provinzen durch das Uebergewicht der genannten wesentlich beeinträchtigt werden können, liegt auf der Hand.

Aus Kap. I. erhellt die völlige Unangemessenheit des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Stände zu einander auf dem Vereinigten Landtage vertreten sind.

---

*) Die Herren der Rheinprovinz, Sachsens, Pommerns führen im Plenum des Vereinigten Landtags eben so viel Stimmen als in der Herrenkammer allein.

Wenn beide Kammern zusammen berathen, so haben

I.	Herrenstand 44 Ritterschaft 231	275	Stimmen.
II.	Städte	182	"
III.	Landgemeinden	124	"

Läßt man die Stimmenzahl der Städte, wie sie ist, so müßte nach Maßgabe des Antheils am Flächeninhalt aller ländlichen Besitzungen die Vertretung folgende sein:

I.	Herren und Ritter:	131	Stimmen:
II.	Städte:	182	"
III.	Landgemeinden:	268	"

Es müßte also zwischen dem ersten und dritten Stande ungefähr getauscht werden, um ein gerechtes Verhältniß herzustellen. In ganz Preußen giebt es 12,352 Rittergüter und größere ländliche Besitzungen (über 10 Hufen, in der Rheinprovinz über 6 Hufen); dagegen ist die Zahl der kleineren ländlichen Wirthschaften 1,240,280, deren Besitzer mit ihren Familien eine Bevölkerung von reichlich 5 Mill., also ⅓ der Bewohner Preußens, darstellen. Auf 10,000 kleine ländliche Wirthschaften (mit 45,000 Gliedern der Besitzerfamilien) kommt nur ein einziger Abgeordneter, andererseits senden schon 43 Rittergüter Einen Abgeordneten. Während die Rittergüter ungefähr ⅓, die kleinen Besitzungen ⅔ des urbaren ländlichen Bodens einnehmen, kommen auf 1 pCt. des ritterschaftlichen Antheils über 8 Abgeordnete, dagegen auf 1 pCt. des bäuerlichen Antheils noch nicht 2 Abgeordnete.

Drittes Kapitel.

Der Vereinigte ständische Ausschuß.

Die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse setzt fest:

§. 1. „Die ständischen Ausschüsse der Provinzial-Landtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschusse in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen, so wie die in der Rheinprovinz, sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtags Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschusse aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectiv-Stimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein.

Die Wahl der übrigen Ausschuß-Mitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage."

Was vom Vereinigten Landtage, gilt auch von dem Vereinigten ständischen Ausschusse: daß ihm nämlich seines provinzialständischen Ursprungs wegen die gehörige Befähigung für die Berathschlagung über allgemeine Landesinteressen abgehen möchte. Außerdem scheint auch die Zahl der Mitglieder 104 für fast 16 Mill. (Einer auf ungefähr 150,000 Einw.) eine so geringe, daß unter ihnen eine hinlängliche Masse von Kenntnissen und Erfahrungen, um über all-

gemeine Angelegenheiten gründlich zu berathen, kaum zu erwarten steht.

Die Zusammensetzung des Vereinigten Ausschusses anbelangend, so lieferte nach den Verordnungen vom 21. Juni 1842 jede Provinz eine gleiche Anzahl Mitglieder, nämlich 12; bloß in Westphalen und der Rheinprovinz wurden den vormals reichsunmittelbaren Fürsten noch je zwei Mitglieder, falls sie es wünschten, bewilligt, (zunächst jedoch für jeden Provinzialausschuß gesondert). Diese Verstärkung ist durch die Verordnung vom 3. Februar gesetzlich gemacht, eben so wie der Zutritt von je einem Standesherrn in den oben genannten vier Provinzen. In den Verordnungen vom 21. Juni 1842 für Westphalen und die Rheinprovinz war gesagt:

> „Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus demselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammentritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnung treffen werden.“

Das Recht der erwähnten Standesherren, sich in der Versammlung vertreten zu lassen, überhaupt das Recht, mit voller Stimme in den Vereinigten Ausschuß zu treten, ist demnach eine neue Schöpfung, durch welche der Vereinigte Ausschuß um 8 Mitglieder aus dem Herrenstande verstärkt wird, ohne daß diese Maßregel durch die Wichtigkeit desselben für die ganze Staatsgesellschaft irgendwie gerechtfertigt würde.

Am Vereinigten Ausschusse nehmen Theil 104 Mitglieder, darunter aus:

		Nach dem Maßstabe der Bevölkerung müßten sein:
Schlesien:	12 Mitglieder.	20 Mitglieder.
Rheinprovinz:	14 „	18 „
Preußen:	13 „	16 „
Brandenburg:	13 „	13 „
Sachsen:	12 „	11 „
Westphalen:	14 „	9 „
Posen:	13 „	9 „
Pommern:	13 „	8 „

Demnach haben

Schlesien:	8 Mitglieder zu wenig.
Rheinprovinz:	4 „ „
Preußen:	3 „ „

In 3 Provinzen sind 15 Mitglieder zu wenig, deren Hälfte auf Schlesien allein fällt. Diese Provinz stellte daher 1843 einen Antrag auf Vermehrung der Mitglieder des Ausschusses; eben dafür (und schon 1841 für stärkere Vertretung der Landgemeinden) erklärte sich Preußen.

Andrerseits haben:

Westphalen:	5 Mitglieder zu viel.
Pommern:	5 „ „
Posen:	4 „ „
Sachsen:	1 „ „

Das Verhältniß der Stände zu einander gestaltet sich noch viel ungleichmäßiger, da in jedem provinzialständischen Ausschuß der erste Stand mit 6, der zweite mit 4, der dritte mit 2 Stimmen bedacht ist, wovon nur Westphalen und die Rheinprovinz, wo jeder Stand 4 Stimmen hat, eine Ausnahme machen. Durch die Einschiebung von 8 Standesherren, statt deren eine Verstärkung der Landgemeinden weit dringender Noth that, entsteht vollends eine ungerechte Vertheilung der Stimmen.

I. Herren und Ritter:	52	Stimmen.
II. Städte:	32	"
III. Landgemeinden:	20	"

Es haben also Städte und Landgemeinden zusammen nicht mehr Stimmen, als der erste Stand allein, während sie doch im Plenum des Vereinigten Landtags 31 Stimmen mehr haben.

Behält man die Stimmenzahl der Städte bei, so würde das richtigere Verhältniß, nach Maßgabe des Grundbesitzes, dieses sein:

I. Herren und Ritter:	24	Mitglieder.
II. Städte:	32	"
III. Landgemeinden:	48	"

Viertes Kapitel.

Die Staatsschulden-Deputation.

Die Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bestimmt:

> §. 2. „Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum

Landtags-Abgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation.

Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungsfällen, so wie im Falle eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften."

Vierter Abschnitt.

Landtags-Perioden.

In Betreff der Perioden und Dauer der ständischen Versammlungen trägt die preußische Gesetzgebung den Stempel theils der Unsicherheit theils der Unzweckmäßigkeit.

Erstes Kapitel.

Die Provinzialstände.

In den Gesetzen von 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände war bestimmt worden:

„Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinzial-Landtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden."

Die Einberufung der Provinzialstände in regelmäßigen Perioden steht gesetzlich fest, weil alle die Provinzialstände betreffenden Gesetze diese Regelmäßigkeit voraussetzen und begründen, wie z. B. durch die Vorsicht, daß die Abgeordneten auf 6 Jahre gewählt werden und alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden, worauf neue Wahlen erfolgen. —

Unter der vorigen Regierung wurden nach Ablauf der erwähnten sechs Jahre die Provinziallandtage seltener, gewöhnlich erst nach vier Jahren, einberufen und auf eine ihren Geschäften nicht genügende Dauer eingeschränkt. Dagegen wurde in den Eröffnungs-Dekreten der sämmtlichen Provinziallandtage vom 23. Februar und für die Rheinprovinz vom 30. Juni 1841 gesprochen von:

„Unserer gnädigsten Absicht, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unseren getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben, zuvor aber ihrer Erklärung entgegen sehen, in wiefern dies ihren Wünschen entspricht."

Sämmtliche Provinziallandtage hatten diese Zusage mit Dank angenommen; es mußte daher in hohem Grade befremden, als die Landtags-Abschiede des genannten Jahres folgende Wendung gebrauchten:

„Wir beabsichtigen demgemäß, Unsere getreuen Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln."

Der König machte hiermit eine unbedingt ertheilte Zusage, welche von den Ständen förmlich in Empfang genommen war, hinterdrein durch eine eingeschaltete Bedingung insofern unwirksam, als die Erfüllung der Zusage von seinem jedesmaligen Ermessen abhängig gemacht wurde. Demnach entsteht die Frage: hat die ursprüngliche Zusage demungeachtet ihre Rechtskraft bewahrt, weil ein angenommenes Geschenk nicht zurückgenommen werden darf? Haben die Provinzialstände ein Recht, alle zwei Jahre einberufen zu werden? Die bisherige Praxis, daß sie regelmäßig alle zwei Jahre, 1843 und 1845, einberufen worden, kann natürlich nicht für entscheidend gelten. Mit einigem Grunde läßt sich gegen die Gebundenheit an zweijährige Perioden anführen, daß die Provinzialstände selbst keine Einwendung gegen die Bedingung der „hinreichenden Veranlassung" gemacht haben und angenommen werden müsse, sie seien mit der Zu-

rücknahme des Geschenkes zufrieden gewesen. Auch geht aus der in dem Königlichen Bescheide an den Posener Provinziallandtag vom 12. März 1843 enthaltenen Stelle, in welcher für einen gewissen Fall gedroht wird:

> „daß Wir die Stände des Großherzogthums an der dem Lande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht Theil nehmen lassen werden,"

die Ansicht des Königs hervor, daß er nicht an die Zusage der Propositionsdekrete von 1841 gebunden sei. Andrerseits spricht dieselbe Stelle von „regelmäßigen Perioden", und, da keine andere als die zweijährige festgesetzt war, so muß man eben diese verstehen; wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß der Königliche Bescheid seiner Natur nach, und da er nicht der Gesetzsammlung einverleibt ist, keine Quelle staatsrechtlicher Bestimmungen bilden kann.

Eine Frage, welche für die provinzialständische Thätigkeit von so großer Bedeutung ist, harrt derselben Erledigung entgegen, wie so viele andere im Zustande des Schwankens befindliche Punkte unseres Staatsrechts.

Aus Obigem ergiebt sich, daß die Provinzialstände ein Recht haben, periodisch, und zwar in der Regel alle zwei Jahre, höchstens binnen sechs Jahren, einberufen zu werden.

Zweites Kapitel.

Die übrigen ständischen Körper.

Die Verordnung über den Vereinigten Landtag besagt:

> §. 1. „Wir werden die acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt Unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn Wir es außerdem wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachten.

Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung derselben, werden Wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung treffen.

Da die Verbindlichkeit, den Vereinigten Landtag zu versammeln, nur bei bestimmten Fällen (Anleihen und Einführung oder Erhöhung von Steuern) eintritt, so haben die Provinzialstände kein Recht auf regelmäßige Vereinigung zu Einem Ständekörper. Dieselbe ist außer jenen Fällen lediglich in das Gutbefinden des Königs gestellt.

Daß eine Ständeversammlung, deren Zustimmung bei Belastungen der Staatskasse und der Steuerzahlenden erforderlich ist, ungeachtet dieser wichtigen Befugniß nicht regelmäßig berufen werden soll, erscheint uns im höchsten Grade unzweckmäßig, weil sie dadurch verhindert wird, ihre anderweitigen Befugnisse und Aufgaben regelmäßig auszuüben und zu erfüllen.

Dagegen trifft die Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß folgende Bestimmung:

> §. 2. „Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag Statt gefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des Letzteren von Uns einberufen."

Danach ist dem Vereinigten ständischen Ausschusse die regelmäßige Wiederkehr zugesichert; wer aber einigermaßen den Gang und die Bedürfnisse des Staatslebens würdigen kann, muß den Zeitraum von vier Jahren viel zu lang finden. In vier und weniger Jahren tritt oft schon eine so wesentliche Umgestaltung der Dinge und Ueberzeugungen ein, die Masse der zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände wächst so stark an, daß die Thätigkeit einer Ständeversammlung, welche seit vier Jahren ruhte, nothwendig überladen

und überhastet wird. Außerdem muß es Jedem einleuchten, daß die Theilnahme des Volks für einen ständischen Körper, welcher nur einmal in vier Jahren seinen Verrichtungen obliegt, keineswegs eine lebendige sein kann. Zwei Jahre Zwischenraum ist gewiß das äußerste Maß für Ständeversammlungen, wenn sie überhaupt nützlich wirken und reife Früchte bringen sollen. Bei Weitem die zweckmäßigste Periode ist aber die alljährliche, was bei fast allen Völkern mit freiem und öffentlichem Staatsleben (Engländern, Franzosen, Belgiern, Nordamerikanern u. a.) längst eingesehen wird. Das Jahr ist einmal für alle bürgerlichen und staatlichen Geschäfte und Verwaltungen ein eben so regelmäßiger Zeitraum der Bearbeitung und des Abschlusses, wie für die Natur und ihre Erscheinungen. Da wo derselbe Kreislauf von der landständischen Thätigkeit eingehalten wird, bewirkt und verbürgt er die sorgfältigste Prüfung aller Landesangelegenheiten, so wie überhaupt die rechte Frische und Fruchtbarkeit des öffentlichen Lebens.

Daher wäre es durchaus sachgemäß, wenn für den Vereinigten ständischen Ausschuß dieselbe Periode anberaumt würde, welche die Verordnung über die Staatsschulden-Deputation (ohne Zweifel mit Rücksicht auf das Staatsschuldengesetz vom 17. Jan. 1820) nöthig findet:

> §. 5. „Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern."

In Betreff der Dauer, welche die Berathungen der ständischen Versammlungen haben dürfen und sollen, vermißt man jede sichernde Bestimmung, durch welche die Unabhängigkeit und der Erfolg jener Berathungen staatsrechtlich in Anspruch könnte genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Ständeversammlungen.

Die Grenzen und Befugnisse, welche die Verordnungen vom 3. Februar den ständischen Körpern angewiesen haben, genügen keineswegs den Ansprüchen des heutigen Staatslebens und der heutigen Staatswissenschaft. Neue Rechte sind den Ständen kaum ertheilt worden. Das Recht zu bitten und Beschwerde zu führen, so wie das Recht, die auf Personen- und Eigenthumsrechte bezüglichen Gesetze zu begutachten, besaßen schon die Provinzialstände. Anleihen zu machen ohne Mitwirkung der Reichsstände, hatte sich die Regierung durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 untersagt. Die Einführung neuer oder Erhöhung alter Steuern konnte die Regierung ohne Begutachtung der Provinzialstände auch bisher nicht unternehmen; da nun aber auf diesem Gebiete ein ablehnendes Gutachten ein sehr mißlicher Umstand sein und ein einseitiges Verfahren der Regierung heutzutage moralisch unmöglich machen würde, so ist das dem Vereinigten Landtage überlassene Recht der Zustimmung zu neuen oder erhöhten Steuern nichts sonderlich Neues. Endlich das Staatsschuldenwesen war schon gesetzlich an die Mitwirkung der Reichsstände gebunden; auch darin also haben die Verordnungen vom 3. Februar nichts Neues geschaffen. Das Neue, was in diesen Verordnungen liegt, besteht also größtentheils in der Vollziehung bestehender Gesetze; da aber die Vollziehung mangelhaft bleibt, da der Vereinigte Landtag keineswegs die Eigenschaften wirklicher Reichsstände in sich vereinigt, so erhalten jene ihm ertheilten Rechte das Gepräge einer bedenklichen Verunstaltung unserer ständischen Verfassung. In nachfolgendem Kap. I. wird davon genauer gesprochen werden.

Der Inbegriff der Befugnisse unserer Ständeversammlungen ist gegenwärtig folgender: Das Recht der Zustimmung und Mitbeschließung bei sämmtlichen Gesetzen und dem Haupt-Finanzetat steht

keinem unserer ständischen Körper zu; diese Gegenstände bleiben der Krone vorbehalten, und bloß, wenn der Vereinigte Landtag zusammen kommt, muß ihm eine Uebersicht des Staatshaushalts mitgetheilt werden. Zustimmung und Mitwirkung findet nur bei Darlehnen, neuen oder erhöhten Steuern und bei den Staatsschulden statt, und zwar von Seiten des nicht periodischen Vereinigten Landtags, welcher jedoch hinsichtlich der Staatsschulden von dem Vereinigten ständischen Ausschusse vertreten werden kann. Die Staatsschulden-Deputation wirkt bei der Verwaltung der Staatsschulden mit und bereitet die den genannten Versammlungen vorzulegenden Berichte vor. Uebrigens ist die Genehmigung des Vereinigten Landtags für Darlehne nicht erforderlich, wenn ein Krieg ausgebrochen ist oder auszubrechen droht; in solchen Fällen genügt die Zustimmung der Staatsschuldendeputation und dem Vereinigten Landtage wird hinterher eine Nachweisung vorgelegt. Für den Fall eines Krieges kann der König außerordentliche Steuern ganz ohne ständische Betheiligung ausschreiben. Das Recht der Begutachtung neuer auf Personen- und Eigenthumsrechte bezüglicher Gesetze hat in der Regel der Vereinigte Ausschuß, nach Umständen aber auch der Vereinigte Landtag und selbst noch die Provinzialstände, welche sonst auf die ihre Provinzen betreffenden Gesetzvorlagen beschränkt sind. Das Recht der Bitte und Beschwerde ist, mit Ausschluß der äußeren Angelegenheiten, an die verschiedenen Ständekörper vertheilt: an den nicht periodischen Vereinigten Landtag für die inneren Angelegenheiten, an den Vereinigten Ausschuß für dieselben, mit Ausschluß aller Anträge auf Verfassungsänderungen, an die Provinzialstände für provinzielle Angelegenheiten.

Niemandem kann entgehen, wie bescheiden und vorsichtig abgegrenzt der Wirkungskreis unserer Ständeversammlungen ist, und wie weit er noch von der ernstlich konstitutionellen Staatsverfassung, ohne welche die Monarchie bei civilisirten Völkern kaum noch haltbar ist, entfernt bleibt.

Erstes Kapitel.

Zustimmungs-Recht.

1. Anleihen.

Die betreffenden Paragraphen der Verordnung über den Vereinigten Landtag lauten:

§. 4. „Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehne von der im §. 4. bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden.

Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.*)

§. 7. Ist ein Darlehn in der im §. 6. bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen, und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen."

Hält man mit diesen Bestimmungen die Verordnung vom 17. Jan. 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens, zusammen, so erhellt, daß der Vereinigte Landtag gesetzlich inkompetent ist, neue Darlehne zu genehmigen. Die eben genannte Verordnung setzt „unwiderruflich" fest:

II. „Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat (180,091,720 Thlr.) auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Da der Staat an die Verpflichtungen gebunden ist, welche er seinen Gläubigern gegenüber eingegangen ist, so kann er neue Darlehne nur mit Einwilligung der Reichsstände aufnehmen **). Der

*) Damit sind zu vergleichen die weiterhin abgedruckten §§. 1. und 4. der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation.

**) Demungeachtet hat er mit Hülfe der Seehandlung öfters Anleihe-Operationen vorgenommen.

Vereinigte Landtag ist nun aber weit entfernt, ein und dasselbe mit Reichsständen zu sein. Unter Reichsständen muß ein in regelmäßigen Zeitpunkten zusammen kommender ständischer Körper verstanden werden, so wie es nicht allein in dem Begriffe aller und jeder ständischen Verfassung liegt, sondern auch ausdrücklich für den vorliegenden Fall aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 hervorgeht, welches in Art. IX. und XIII. eine periodische und selbst „alljährliche" Thätigkeit der „künftigen reichsständischen Versammlung" vorschreibt *). Folglich besitzt der Vereinigte Landtag als eine Versammlung, welche nicht periodisch sondern nach dem Gutdünken des Königs einberufen wird, nicht die gesetzlich erforderten Eigenschaften, um Darlehne zu genehmigen und mitzugarantiren; er ist nicht befugt, auf Grund der Verordnung vom 3. Februar 1847 Handlungen vorzunehmen, welche die Verordnung vom 17. Januar 1820 „unwiderruflich" verbietet **).

Die Verordnung vom 3. Februar scheint mittelbar die eben aufgestellte Behauptung zu bestätigen, indem sie von der in dem Staatsschulden-Gesetze vorbehaltenen „ständischen Mitwirkung" spricht, während das Gesetz sich auf Reichsstände bezieht. Den Abfassern der Verordnung kann der Unterschied zwischen ständischer Mitwirkung im Allgemeinen und Reichsständen, zwischen unregelmäßig und regelmäßig versammelten Ständen kaum entgangen sein.

Außer der Unbefugtheit wird auch die Untauglichkeit eines nicht periodischen Ständekörpers, Staatsanleihen machen zu helfen, einleuchten. Derselbe kann die Lage des Staats nicht gebührend beurtheilen, wenn er nicht nach regelmäßigen Zwischenräumen zusammen kommt, und wenn nicht von Einer Versammlung auf die nachfolgende

---

*) S. unten 2.

**) Schon in der Versammlung der Vereinigten Ausschüsse zu Berlin 1842 wurden Bedenken gegen die den Eisenbahnen vom Staate bewilligte Zinsengarantie erhoben, weil selbige einer neuen Anleihe gleich komme, und es wurde auf das Gesetz vom 17. Januar 1820 hingewiesen.

eine stetige Ueberlieferung des Materials und des Geistes der ständischen Verhandlungen stattfindet. Außerdem erwäge man, daß der Vereinigte Landtag von jeder Mitwirkung beim Haupt-Finanzetat fern gehalten ist, mithin über die Nothwendigkeit neuer Darlehne sich keine hinlänglich sachverständige Ansicht bilden kann *). Endlich muß auch darauf Gewicht gelegt werden, daß ein ständischer Körper, der nicht zu festen Zeiten einberufen wird, also seine sonstigen Befugnisse nicht regelmäßig ausüben kann, wenig Beruf und Neigung empfinden wird, bei vorkommender Gelegenheit sein Genehmigungsrecht für Aufnahme von Darlehnen auszuüben.

Es bleibt noch ein Nebenpunkt zu erörtern. Der Vorbehalt der Krone, in Kriegsfällen Darlehne, unter bloßer Mitwirkung der Staatsschulden-Deputation, aufnehmen zu können, ist mit dem Staatsschuldengesetze vom 17. Januar 1820 nicht in Einklang zu bringen, weil dasselbe eine Unterscheidung zwischen Friedens- und Kriegszeiten nicht im Entferntesten anerkennt. Auch ist eine solche Unterscheidung in der Natur der Sache nicht begründet; die Erfahrung aller konstitutionellen Länder beweist, daß die Einberufung der Volksvertreter durch Kriegszustand nicht verhindert wird, daß sie vielmehr gerade dadurch erhöhte Dringlichkeit gewinnt. Will nun die Krone sogar schon „im Falle eines zu erwartenden Krieges" ohne den Vereinigten Landtag Anleihen machen können, so erweckt dies vollends ernste Bedenken. Ob ein Krieg zu erwarten sei oder nicht, darüber werden die Ansichten jedesmal stark von einander abweichen. Bevor aber überhaupt der Krieg ausgebrochen ist, wird eine Schwierigkeit, den Vereinigten Landtag zu versammeln, kaum vorkommen; ja es müßte vor Ausbruch des Krieges billiger Weise gar nicht zu Aufnahme von Darlehnen geschritten werden. In einem geordneten Staatswesen können die Mittel, einem Kriege entgegen zu sehen, nicht fehlen; bei uns würden der Staatsschatz und die Reservefonds,

---

*) S. unten 4.

auf welche die Verordnung vom 3. Februar selbst Bezug nimmt, zu den vorläufigen Ausgaben gewiß hinreichen.

Die Ersetzung des Vereinigten Landtags durch die Staatsschulden-Deputation bei Kriegsanleihen wird, wie gezeigt wurde, durch den Kriegszustand nicht geboten. Sie ist aber auch gesetzlich nicht zulässig. Noch weniger als der Vereinigte Landtag, kann die genannte Deputation die Stelle einer wirklichen Ständeversammlung vertreten; denn, obwol sie vor jenem den Vorzug periodischer Einberufung besitzt, ist sie doch nichts als eine bloße Kommission von acht Mitgliedern und keineswegs den vom Gesetze geforderten Reichsständen gleich zu achten. — Die in vorstehendem §. 7. getroffene Anordnung, daß nachträglich dem Vereinigten Landtage Zweck und Verwendung eines ohne ihn aufgenommenen Darlehns nachgewiesen werde, geht natürlich auf keinen weiteren Zweck aus, als die Beobachtung einer Form.

2. Staatsschulden.

In der Verordnung über den Vereinigten Landtag heißt es:

§. 8. „Außerdem hat der Vereinigte Landtag:

a) nach Artikel **IX.** der Verordnung vom 17. Jan. 1820 Uns die Candidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und

b) nach Artikel **XIII.** derselben Verordnung die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfungen abzunehmen und Uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt."

So auch die Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß:

§. 4. „Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtages die im §. 8. Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen."

In der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation wird festgesetzt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staats-Anleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll

eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen

gebildet werden.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegs-Anleihen, folgende Geschäfte:

1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Art. XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Documente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken.

2) Sie hat die Jahres-Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtag oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritt nach Artikel XIII. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.

3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungscasse und der Controle der Staatspapiere vorzunehmen."

Ob und in wie weit vorstehende Paragraphen auf gesetzlichem Boden stehen, lehrt der Inhalt des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Im Eingange desselben wird die „künftige Unterordnung der Staatsschulden-Angelegenheit unter die Reichsstände" zugesagt, und in folgenden Artikeln *) näher bestimmt:

IX. „In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines der (vier) Mitglieder (der Hauptverwaltung der Staatsschulden) werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen. —

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

---

*) Vgl. den unter 1. abgedruckten Art. II.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsschulden-Documente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen" rc.

Aus diesen „unwiderruflich" festgesetzten Bestimmungen, deren Abänderung in rechtsgültiger Weise nur auf dem Wege des Vertrages mit den Reichsständen geschehen könnte, geht hervor, daß der Vereinigte Landtag keine Befugniß hat, das über die Jahres-Rechnung der Staatsschulden erforderte Gutachten abzugeben und die Kandidaten zur Hauptverwaltung der Staatsschulden vorzuschlagen. Der Vereinigte Landtag ist kein periodischer Ständekörper, sondern kommt gelegentlich, nach dem Ermessen des Königs, zusammen, kann also den Geschäften einer „reichsständischen Versammlung" nicht obliegen, und zwar eben so wenig aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, als aus dem der Gesetzmäßigkeit.

Was den Vereinigten ständischen Ausschuß anbelangt, so fällt zwar bei ihm der Mangel periodischer Einberufung fort, nicht aber der Mangel der vom Gesetze erforderten alljährlichen reichsständischen Mitwirkung beim Staatsschuldenwesen. Eine Ständeversammlung, die erst alle vier Jahre berufen zu werden braucht, unterscheidet sich sehr wesentlich von einer alljährlichen. Ueberdies fällt die Ersetzung des Vereinigten Landtags durch den Vereinigten Ausschuß außerhalb der in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 vorgezeichneten Schranken. Eben so wie ein gesetzliches Erforderniß, ist es auch in der Natur der Sache begründet, daß derselbe ständische Körper, welcher Darlehne genehmigen kann, auch die Verwaltung der Staatsschulden kontroliren muß. Ein und dasselbe Geschäft oder zwei wesentlich zusammengehörige Geschäfte dürfen nicht zerrissen und an zwei verschiedene Ständekörper, deren einer nicht einmal an Perioden gebunden ist, vertheilt werden.

Durch die Errichtung der Staatsschulden-Deputation ist den eben dargelegten Mängeln nicht abgeholfen und dem Gesetze nicht genügt. Das Gesetz will offenbar, daß die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde der reichsständischen Versammlung selbst alljährlich Rechnung lege, und daß diese Versammlung selbst die eingelösten Dokumente mit in Verschluß nehme; von einer ständischen Deputation ist dabei nicht die Rede. Wie es scheint, ist eine solche jährlich in Thätigkeit tretende Deputation errichtet worden, weil die Verordnungen vom 3. Februar keine jährlich sitzende Ständeversammlung schaffen wollten. Man könnte zwar einwenden, auch die jährliche reichsständische Versammlung würde sich zu obigen Geschäften der vorbereitenden Hülfe einer Deputation bedienen müssen. Allein damit giebt man auch unmittelbar zu, daß die Reichsstände selbst ihre Deputation wählen würden. Die gegenwärtige Deputation dagegen wird von periodischen Provinzialständen gewählt, welche gelegentlich den nichtperiodischen Vereinigten Landtag bilden, und sie stattet ihren Bericht nicht immer diesem, sondern auch, wenn kein Vereinigter Landtag abgehalten wird, dem Vereinigten ständischen Ausschusse ab. Die Deputation legt in diesem Falle ganz anderen Personen als denen, welche sie gewählt und beauftragt haben, Rechenschaft ab; ein kleinerer Ausschuß der Provinzialstände hält einem größeren Ausschusse derselben Vortrag über vier Jahre der Staatsschulden-Verwaltung, ohne daß sie selbst, die eigentlichen Wähler und Vollmachtgeber, irgendwie noch dabei berücksichtigt würden.

3. Neue Steuern.

In der Verordnung über den Vereinigten Landtag wird ausgesprochen:

> §. 9. „Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages werden Wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz anordnen.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirecten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, so wie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Krieges behalten Wir Uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden Wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen."

Was bei der Genehmigung von Staatsanleihen erinnert werden mußte, findet auch hier seine Anwendung. Zwar steht kein früheres Gesetz der Uebertragung des Rechts, neue oder erhöhte Steuern zu bewilligen, an den Vereinigten Landtag im Wege, wohl aber die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit. Eine Ständeversammlung, welche jenes wichtige Recht ausübt, muß nothwendig periodisch zusammenkommen, damit sie auch ihre übrigen Rechte regelmäßig ausübe, so wie die Provinzialstände, obwol diesen nicht mehr als das Begutachtungsrecht bei Steuerveränderungen zustand. Sodann liegt ein innerer Widerspruch darin, daß eine Ständeversammlung, welcher jede Mitwirkung bei Feststellung der Einnahme und Ausgabe des

Staates entzogen ist, dennoch befugt und befähigt sein soll, die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze gutzuheißen *). Endlich sind auch die der Krone vorbehaltenen Zweige des Staatshaushalts so umfassend, daß ohne Mitbetheiligung an ihrer Verwaltung eine Ständeversammlung schwerlich die Aufgabe einseitiger Bewilligung neuer Steuern mit Nutzen lösen dürfte.

Die in §. 9. gemachten Ausnahmen können wir als durch obwaltende Bedürfnisse gerechtfertigt nicht anerkennen. Die Betheiligung der Landstände bei Festsetzung von Zöllen und solchen Steuern, welche eine Uebereinkunft mit andern Staaten nöthig machen, stößt, wie die Geschichte aller konstitutionellen Staaten zeigt, auf kein in der Sache liegendes Hinderniß; im Gegentheil ist die Berathung und Zustimmung der Volksvertreter die beste Bürgschaft für sorgfältige Wahrung der Interessen der Staatsgesellschaft. In dieser Beziehung war der Antrag der Rheinprovinz 1845 wohl begründet, wegen Zuziehung ständischer Deputirter aus allen Zollvereins-Staaten bei der Revision und Feststellung des Zolltarifs.

Nicht minder ersprießlich und wünschenswerth ist zweitens die landständische Berathung und Mitanordnung in Betreff der Domänen und Regalien, da sie nicht Familien-, sondern Staatsgüter sind **). Im Jahre 1808 ging die Regierung von derselben Ansicht aus. Vermuthlich im Rückblicke auf die Thatsache, daß ehemals die Unveräußerlichkeit der Domänen durch Verträge zwischen Regierung und Ständen festgesetzt war, wurde das Edikt und Hausgesetz vom 17. Dec. 1808, publicirt am 6. Nov. 1809, über die Veräußerlichkeit der Königl. Domänen,

„mit Zuziehung der Stände in den Provinzen"

---

*) S. unten 4.

**) Mit Ausschluß der zum Unterhalte des Königlichen Hauses bestimmten 2½ Mill. Thlr.

erlassen, und von denselben (152 Namen) mit unterschrieben und untersiegelt.

Außer dem gewichtigen Grunde, daß Stände, welchen hinsichtlich der Domänen und Regalien keine Stimme gebührt, zu Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern wenig geeignet sind, kommt hier vornehmlich noch der Rechtspunkt in Betracht, welcher aus dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 abfließt. Dasselbe hat Art. III. für die sämmtlichen Staatsschulden als Sicherheit gestellt die

„sämmtlichen Domänen, Forsten und säcularisirten Güter in dem ganzen Umfange der Monarchie;"

es hat (Art. VII.) zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen zunächst „alle Einkünfte der Domänen, und den Erlös aus verkauften Staatsgütern und aus Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern u. a. Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten 2c." Da nun die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde den Reichsständen alljährlich Rechnung zu legen hat *), so ergiebt sich daraus die gesetzliche Befugniß landständischer Mitwirkung bei den Verfügungen über die Domänen, sowol was ihre Einkünfte als was ihre Substanz betrifft.

Die dritte Ausnahme, welche §. 9. aufstellt, entzieht die „A b g a b e n z u P r o v i n z i a l-, K r e i s- o d e r C o m m u n a l z w e c k e n" der Kompetenz des Vereinigten Landtags. Da die Provinzialstände nur ein Begutachtungsrecht besitzen, so können auch fernerhin neue oder erhöhte Abgaben zu Provinzialzwecken (um uns hier auf diese zu beschränken) ohne irgend eine ständische Genehmigung eingeführt werden. Wie dies mit der Erklärung, daß „ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags" neue oder erhöhte Steuern „weder im Allgemeinen, n o c h i n e i n e r e i n z e l n e n P r o v i n z" angeordnet werden sollen, in Einklang stehe, ist nicht ganz klar. Allerdings wird dabei ein Unterschied zwischen Steuern zu Staats- und zu Provin-

*) S. oben 2.

zialzwecken gemacht. Da aber die Einführung neuer oder erhöhter Steuern zu Provinzialzwecken sehr wohl eine Erleichterung der Staatskasse in sich schließen könnte, falls nämlich Verbindlichkeiten des Staates auf die einzelnen Provinzen als solche übergewälzt würden, so läge in der fraglichen Ausnahme eine indirekte Einschränkung des allgemeinen dem Vereinigten Landtage beigelegten Zustimmungsrechtes verborgen.

Schließlich muß noch die Aufhebung dieses allgemeinen Zustimmungsrechtes „für den Fall eines Krieges" in Betracht gezogen werden. Daß ein wirklich vorhandener Krieg zu verstehen und die Wendung des auf die Darlehne bezüglichen §. 6. „im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges" bei §. 10. ausgeschlossen ist, geht ohne Zweifel aus dem Wortlaute hervor; im andern Falle wäre gar kein Grund für die Veränderung des Ausdrucks denkbar. Zur Sache selbst bedarf es kaum einer Bemerkung, daß erfahrungsmäßig die Einholung der ständischen Zustimmung auch in Kriegszeiten keiner Schwierigkeit unterliegt, die Ausnahme daher in dem Wesen der Dinge, so lange überhaupt der Staat ganz oder theilweise noch selbständig ist, nicht begründet ist.

4. Staatshaushalt überhaupt.

Nach den im gegenwärtigen Abschnitte angeführten Paragraphen muß folgende Erklärung der Verordnung vom 3. Februar über den Vereinigten Landtag in hohem Grade überraschen:

> §. 11. „Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10. bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staats-Haushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden.
>
> Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-

Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

In der Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß wird gesagt:

§. 6. „Sollten Wir uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11. der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung finden."

Die dem Vereinigten Landtage beigelegte Befugniß, Darlehne und neue oder erhöhte Steuern zu genehmigen, ist ohne seine regelmäßige Mitwirkung bei Feststellung des Einnahme- und Ausgabe-Etats eine sehr zweideutige Befugniß. Es würden durch Ausübung derselben dem Lande neue Lasten aufgebürdet, ohne daß von den Ständen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der alten Lasten untersucht wäre; insofern würde die neue Verfassung eine Verschlimmerung der bisherigen Lage sein. Man muß aufrichtig wünschen, daß zu jenem Zwecke der Vereinigte Landtag gar nicht einberufen werde. Es ist schädlich und widersinnig, wenn eine Ständeversammlung einseitig zur Vermehrung der Abgaben und Staatsschulden gebraucht wird, ohne irgend einen Einfluß auf das Staatsbudget zu haben. Das Recht, Einnahme und Ausgabe gemeinschaftlich mit der Regierung festzusetzen, ist wirklichen Landständen überhaupt unentbehrlich. Wo man Landständen, welche bloß begutachten und bitten, zugleich Rechte in Bezug auf die Finanzen zutheilen will, müssen sie nicht eine halbe, sondern die volle Betheiligung am Staatshaushalte und an der ganzen Gesetzgebung empfangen. Eine Ständeversammlung kann nur dann sachgemäß verfahren und über die Angemessenheit der Bewilligung neuer Geldmittel richtig urtheilen, wenn

sie selbst eine Stimme bei der Aufbringung und Verwendung des Staatseinkommens hat. Ueberhaupt ist diese zweckmäßige und nothwendige Einrichtung der Sache allen konstitutionellen Ländern gemeinsam. Bei den konstitutionellen Völkern und in Freistaaten würde man es unbegreiflich finden, wenn über die öffentlichen Gelder keine öffentliche Rechenschaft sollte abgelegt werden, während doch in der ganzen Welt unter Privatleuten alle Geldgeschäfte mit den gebührenden Formen und Vorsichtsmaßregeln abgemacht werden. Das in Rede stehende Recht gehörte auch zu dem Wesen der ehemaligen Stände in den deutschen und preußischen Ländern. Wenn das Königliche Patent vom 3. Febr.

> „die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände"

bei Erhebung neuer, so wie Erhöhung der bestehenden Steuern anerkennt, so erinnert uns die Geschichte an die vielhundertjährige „Zustimmung" und Mitverwaltung der Stände nicht bloß in den genannten Fällen, sondern bei allen vom Lande erhobenen Steuern.

Daß die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats rc., welche dem Vereinigten Landtage (auch dem Vereinigten ständischen Ausschusse, aber nicht als ein Recht) zugesagt wird, denselben zur Bewilligung von Darlehnen und neuen Steuern keineswegs gebührend befähigt, braucht kaum bewiesen zu werden. Sie befähigt ihn um so weniger, als sie lediglich zur „Information" geschieht, als Erörterungen über den Inhalt und Gesuche um nähere Auskunft ausgeschlossen scheinen. Würde aber auch der Landtag gründlich unterrichtet, ginge auch die den Haupt-Finanz-Etat an Wichtigkeit übertreffende Uebersicht des bisherigen Staatshaushalts in die kleinsten Einzelheiten ein, so würde dadurch die Mitbetheiligung an der Feststellung des Budgets nimmermehr ersetzt. Indessen ist aus den Worten des §. 11. gar nicht zu ersehen, welchen Grad von Genauigkeit die „Uebersicht des Staatshaushalts" haben wird. Nimmt man die bisher veröffentlichten Haupt-Finanz-Etats zum Anhaltspunkt,

so muß die Erwartung einer mehr als oberflächlichen Unterrichtung des Vereinigten Landtags und des Publikums über unsere Finanzen sehr niedrig gehalten werden. Selbst der zuletzt bekanntgemachte Haupt-Finanz-Etat von 1844, so sehr er sich durch zertheiltere Nachweisung und durch die neu hinzugefügten Erläuterungen vor den früheren auszeichnete, entsprach noch bei Weitem nicht den an ein solches Dokument zu stellenden Anforderungen.

Außer dem Mangel gehöriger Detaillirung haftet an unsern Haupt-Finanz-Etats der Grundmangel, daß in ihnen Durchschnittsberechnung der Einnahmen und Ausgaben der drei vorangegangenen Jahre als Budget für die drei darauf folgenden Jahre angenommen und veröffentlicht wird, ein Verfahren, bei welchem eine Einsicht in die wirklich gemachten Einnahmen und Ausgaben unerreichbar bleibt. In der That ist die Steigerung der jährlichen Einnahme viel bedeutender gewesen, als sie in den seit 1821 abgefaßten Haupt-Finanzetats angegeben wird. In der Sitzung der ständischen Ausschüsse zu Berlin am 26. Okt. 1842 erklärte der vorsitzende Minister:

> „Die Staats-Einnahmen wären in einem siebenjährigen Zeitraume um mehr als $5\frac{1}{2}$ Mill. jährlich gestiegen, und es lasse sich nicht nur auf die Stabilität dieses Zuwachses, sondern auch auf eine weitere Steigerung der Einnahmen rechnen, so lange unter den Segnungen des Friedens der innere Verkehr an Lebendigkeit gewinne."

Derselbe Minister theilte in der Sitzung vom 28. Oktbr. mit:

> „Das Gouvernement habe in den letzten 12 Jahren 61 Mill. extraordinair zu großen Staatszwecken,*) mit Inbegriff von 14 Mill. zu Chausseebauten, ausgegeben und diese Ausgaben nach und nach aus den Ueberschüssen der Staats-Verwaltung gedeckt."

*) Weit über die Hälfte dieser Summe, nämlich 35,399,504 Thlr., sind in den Jahren 1830—33 zu militärischen Zwecken verwendet worden. (Propositions-Dekrete vom 23. Febr. 1841.)

Ueberdies sei noch darauf hingewiesen, daß, wenn auch vielleicht die Mittheilung einer Uebersicht des Staatshaushaltes, doch nicht die des Haupt-Finanz-Etats eine Neuerung und eine Erweiterung der ständischen Rechte ist. Die Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820, betreffend den Staatshaushalt 2c., ordnete an:

„Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgefahren werden."

Demungeachtet ist der Haupt-Finanz-Etat früherhin nur in den Jahren 1821 und 1829, und erst seitdem regelmäßig (1832, 1835, 1838, 1841 und 1844) bekanntgemacht worden.

Die in anderen Ländern durch schlagende Thatsachen bewiesene Ersprießlichkeit landständischer Mitbetheiligung bei der periodischen Anordnung der Einnahmen und Ausgaben würde in Preußen gleichfalls zu Tage kommen. Noch manche Uebelstände harren der Erledigung. So wäre z. B. dringend zu wünschen, daß eine Verminderung der Abgaben in weiterem Maße einträte, als sie durch den Erlaß von 2 Mill. Thlr. an der Salzsteuer geschehen ist; ohnehin soll nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 mit der fortschreitenden Tilgung der Staatsschulden auch die Abgabenlast erleichtert werden:

„— um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können."

Sodann ist noch immer nicht die in dem Finanzedikte vom 27. Okt. 1810 vorgeschriebene Ausgleichung der Grundsteuer vermittelst allgemeiner Katastrirung ausgeführt worden. Ferner müßte die Todtlegung vieler Millionen im Staatsschatze einer aufgeklärteren Finanzansicht weichen. Die Bildung des Staatsschatzes wurde in der Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 in der Weise angeordnet, daß in ihn die Ersparnisse und Ueberschüsse fließen sollten. Zwar wurde dabei auch genannt: „jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung;" da aber gleichzeitig ein bestimmter Normaletat für die Ausgaben festgesetzt und als Grundsatz aufgestellt wurde, „daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß — unumgänglich nöthig mache," so sollte billiger Weise der Staatsschatz, so lange er überhaupt besteht, nur solche Bestände aufnehmen, welche unter jenem Normaletat bleiben. Denn unter die „dringenden Bedürfnisse" wird man den Staatsschatz schwerlich rechnen wollen. Im J. 1830 soll er schon 18 Mill. Thlr. enthalten haben.*) — Hinsichtlich der Staatsausgabe ist die Nichtbeachtung der Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820, betreffend den Staatshaushalt rc., wohl zu berücksichtigen. Als Normal-Finanz-Etat wurde damals die Summe von 50,863,150 Thlr. aufgestellt, mit der Weisung:

> „Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöhet werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen wird."

Statt dessen belief sich der Haupt-Finanz-Etat schon für jedes der Jahre 1838—40 auf 52,681,000 Thlr., für jedes der Jahre 1841—43 auf 55,867,000, und nach dem Anschlage für 1844—46 auf

*) Nach Hansemann, Preußen und Frankreich S. 184.

57,677,194 jährlich: eine Überschreitung des Normal-Finanz-Etats um 6,814,044 Thlr., d. h. nach der regelmäßig abgedruckten Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe, denn, wie oben angeführt wurde, an wirklicher Einnahme und Ausgabe fallen seit geraumer Zeit auf jedes Jahr 5 Mill. Thlr. mehr, und der Normal-Etat wird um zwölf Millionen Thaler jährlich überschritten.

Der größte Uebelstand der preußischen Finanzen ist ohne Zweifel das übermäßige Militär-Budget. Eine Herabsetzung desselben auf die Hälfte würde durch das Rahmensystem möglich sein, ohne die Wehrkraft des Staates, welcher ohnehin eine Landwehr besitzt, zu schwächen. Die stehenden Heere sind und bleiben der Krebsschaden der europäischen Staaten; und indem Millionen für den Krieg im Frieden darauf gehen, bleiben die dringendsten Zwecke der Civilisation, wie z. B. gute Ausstattung des Schul- und Erziehungswesens, unerfüllt oder schlecht befriedigt, abgesehen davon, daß die Menschen besser und glücklicher sein würden, wenn man einen Theil der Abgaben in ihren Händen ließe. Möchte endlich (am Leichtesten durch landständische Mitwirkung) ausgeführt werden, was in dem Zurufe des Königs vom 5. April 1815 „an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer" geschrieben steht:

„Ich werde Euch nicht durch die öffentlichen Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt werden, nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan. Die Militär-Verfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größeren stehenden Heeres ersparen."

Aus zahlreichen Anträgen der Provinzialstände kann man abnehmen, wie wesentliche heilsame Umgestaltungen unsere Steuerver-

fassung und der Staatshaushalt überhaupt erfahren würde, wenn das Volk durch seine Vertreter eine Mitwirkung dabei ausübte. Die wiederholt kundgegebenen Wünsche unsrer Landtage wegen Abschaffung oder Ermäßigung der Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer, Ausgleichung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie (vom Rheinland und Westphalen beantragt), Aufhebung oder Herabsetzung der untersten Klassensteuer-Stufe, Ermäßigung der Stempelabgaben, Gerichtskosten u. a. sprechen für sich selbst. Eben so der höchst wichtige Antrag der Rheinprovinz im J. 1845, die Regierung möge prüfen:

„ob und inwieweit eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zweck einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern und zwar insbesondere zur Erleichterung der Steuerlasten der unteren Volksklassen nothwendig und ausführbar sei."

Darauf wurde im Landtagsabschiede geantwortet:

„Die Voraussetzung, daß von den bestehenden Steuern einige und namentlich die Mahl- und Schlachtsteuer stärker auf den unteren Volksklassen lasten, als dies zur Beschaffung der bisherigen Staats-Einnahme erforderlich ist, kann im Allgemeinen nicht als richtig, und daher ein Bedürfniß zur Revision der gesammten Steuergesetzgebung nicht als vorhanden anerkannt werden."

Die offenkundigsten Thatsachen erhärten aber die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Steuergesetze zu Gunsten der ärmeren Klassen. Die öffentliche Meinung würde eine solche Verbesserung allem Vermuthen nach rascher und genügender herbeiführen, wenn beschließende Landstände an der Gesetzgebung und dem Finanzwesen Theil nähmen. Das Bedürfniß dazu gab vermuthlich dem westphälischen Landtage von 1845 den vorbereitenden Antrag ein:

„daß auf jedem Landtage eine gründliche Zusammenstellung der Staats-Einnahmen und Ausgaben von den letzten beiden Jahren, so wie des Gesammtschuldenwesens, und die Voranschläge der nächsten beiden Jahre vorgelegt werden."

Seitdem mögen die westphälischen Stände wohl schon die Einsicht erlangt haben, daß der Gegenstand ihres bescheidenen Wunsches nicht ausreicht, um der Staatsgesellschaft eine vollständige Beherrschung ihrer eigenen Finanzen zu verschaffen.

Zweites Kapitel.

Theilnahme an der Verwaltung.

Mit Ausnahme der Staatsschulden-Deputation haben die durch die Verordnungen vom 3. Febr. geschaffenen ständischen Körper keinen Theil an den Geschäften der öffentlichen Verwaltung. Auch darin also unterscheiden sie sich beträchtlich von den altdeutschen Ständen, welche hauptsächlich bei dem Steuerwesen das Recht der Mitverwaltung und Kontrolle besaßen. Während unsrer großen Reformzeit wurde in dieser heilsamen Richtung eins der vielen volksthümlichen Gesetze erlassen. Die Verordnung vom 26. Dec. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, bestimmte, daß in dem Regierungskollegium jeder Provinz neun (in Kriegszeiten auch mehr) „landständische Repräsentanten" Sitz und Stimme haben und „an den Geschäften der Regierungen Antheil nehmen sollten." Von ihrer Wahl spricht §. 19:

> „Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl geschieht auf drei Jahre und alle Jahre scheidet der dritte Theil aus rc."

In §. 20. heißt es:

> — „Sie sind die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen."

Die Aufgabe der landständischen Repräsentanten erhellt aus

§. 18. „Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen, die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen."

Im Eingange der Verordnung wird als Zweck angegeben: „Männer aus dem praktischen Leben und der Nation selbst" sollten an der Verwaltung Theil haben,

„um alles einseitige Verwaltungsinteresse und den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges zu entfernen."

Den Geist der ganzen Einrichtung giebt auch die Kabinetsordre vom 10. Juli 1809 zu erkennen, in welcher die Absicht erklärt wurde:

„nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohl des Ganzen die Rede ist."

Vollkommen in dem Sinne der damaligen Zeit wurde durch die Verordnung vom 17. März 1813 die Errichtung der Landwehr (über welche mit den Ständen zu berathen, die Eile den König verhindert hatte) den Ständen übertragen; Abgeordnete der Gutsbesitzer, Städte und Bauern leiteten in jedem Kreise die Organisation.

Hätte die vorhin geschilderte vortreffliche Einrichtung Leben und Bestand gewonnen *), so wäre sie gegen die erstickenden Wirkungen

*) Leider wurde die betreffende Verordnung durch die vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, wieder beseitigt.

einer Alles bevormundenden Büreaukratie und auf schweigenden Unterthanen lastenden Polizeigewalt eine mächtige Schutzwehr geworden. Wenngleich vergeblich, so doch rühmenswerth war der Antrag des westphälischen Provinziallandtags von 1845 wegen:

„Zuziehung ständischer Mitglieder zu den Provinzial-Regierungen, nach der Verordnung vom 26. Dec. 1808."

Drittes Kapitel.

Begutachtungs-Recht.

Aus der Verordnung über den Vereinigten Landtag:

§. 12. „Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten."

Aus der Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß:

§. 3. „Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen

Bildung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-rechten, oder andere, als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern, und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller, rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel **III.** No. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung am heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir Uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte."

Die Provinzialstände behalten demnach die Berathung der Gesetzentwürfe, welche allein ihre Provinz angehen, sollen aber ausnahmsweise auch über allgemeine Gesetze der in vorstehenden §§. bezeichneten Art ihr Gutachten abgeben. In geeigneten Fällen wird der Beirath wegen solcher Gesetze von dem Vereinigten Landtage eingefordert werden. Der mit Begutachtung der genannten Gesetze ordentlich betraute Ständekörper ist der Vereinigte ständische Ausschuß.

Außerdem behält der König sich vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des Vereinigten Landtags abgesonderte Gutachten zu erfordern.*) Gewiß, ein Ueberfluß an ständischen Rathgebern!

Der Beirath des Vereinigten ständischen Ausschusses (oder nach Umständen des Vereinigten Landtages oder der Provinzialstände) soll eingeholt werden zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten, oder andere, als die in §. 9. der Verordnung über den Vereinigten Landtag bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben. Unter den in §. 9. ausgeschlossenen Veränderungen in den Steuern kann nichts Anderes als Herabsetzung der Steuern oder Veränderung in ihrer Erhebungsweise verstanden werden. Unter den Gesetzen über Personen- und Eigenthumsrechte müssen nach richtiger Auslegung alle und jede Gesetze verstanden werden, welche auf irgend eine Weise Person und Eigenthum der Einwohner berühren, folglich nicht allein dem Privatrechte, sondern auch dem öffentlichen Rechte angehörige. Bekanntlich hat nun aber die Regierung in manchen Fällen den Ausdruck „Personen- und Eigenthumsrechte" viel enger ausgelegt; sie hat über verschiedene Gegenstände aus dem Staats- und Kirchenrecht, aus dem Prozeßrechte und der Gerichtsverfassung ohne Zuziehung der Provinzialstände entschieden und die von letzteren oft gestellten Anträge wegen Wahrung des ständischen Begutachtungsrechts zurückgewiesen. Zwar kann der wahre Sinn von „Personen- und Eigenthumsrechten" nicht zweifelhaft sein, (welche Verhältnisse der Einwohner wären auch wichtiger, als ihre staats- und kirchenrechtlichen, gerichtlichen u. dgl.?) und die Regierung selbst ist inkonsequent gewesen, indem sie zu einer Zeit den Ständen Dinge vorlegte, welche sie ihnen zu einer anderen Zeit verweigerte; aber daß man in den Verordnungen vom 3. Febr. denselben Ausdruck wiederholt hat, wel-

*) S. sechsten Abschnitt.

cher schon oft Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten veranlaßte, muß nachdrücklich gemißbilligt werden. Es kann nicht fehlen, daß dieselben Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen sich wiederholen; und, wenn die Regierung auch ferner der richtigen Auslegung der Stände widerstreben sollte, so würde diesen zu einer rechtlichen Entscheidung kein anderer Weg offen stehen, als das Bundesschiedsgericht. Sollte jedoch alsdann die Regierung mit der Anrufung desselben nicht einverstanden sein, (die Einwilligung beider Theile wird in dem Bundesgesetze vom 30. Okt. 1834 vorausgesetzt), so würde den Ständen jedes Mittel, ihr Begutachtungsrecht durchzusetzen, mangeln.

Bei Abänderungen der ständischen Verfassung behält die Krone es ihrem Gutbefinden vor, ob sie ständischen Beirath einziehen werde oder nicht. In ersterem Falle soll ihn ausschließlich der Vereinigte Landtag ertheilen. Obwol die Verfassung vom 3. Febr. eine geschenkte ist, so wäre es doch, die Annahme des Geschenks von Seiten des Vereinigten Landtags vorausgesetzt, in der Billigkeit, ja im Rechte begründet, daß eine Aenderung der Verfassung, wenn nicht an die Zustimmung, doch allerwenigstens an die Begutachtung der Stände gebunden würde. Ist doch sogar zur Abänderung der besonderen provinzialständischen Gesetze durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 der ständische Beirath als Bedingung aufgestellt worden! Und bei der Abänderung der viel wichtigeren allgemeinen Verfassungsgesetze sollte der ständische Beirath entbehrlich sein? Auf dem wiener Kongresse forderte Preußen, daß ohne Zustimmung der Landstände die Verfassung oder sonst ein zwischen der Regierung und ihnen vertragenes Gesetz nicht abgeändert und aufgehoben werde; und 1847 findet man zu Abänderungen nicht einmal den ständischen Beirath nöthig. Rechtliche Sicherheit also hat das Land für den Bestand der Verfassung gar keine.

Uebrigens ist das ständische Begutachtungsrecht, obwol es moralische Wirkungen ausübt, das Kennzeichen eines Staates, in wel-

chem die Bewohner noch der wahren Betheiligung, der Mitarbeit an ihren öffentlichen Angelegenheiten entbehren. Die möglichst gute Beschaffenheit der Gesetze hängt davon ab, daß sie aus dem Geiste des ganzen Volkes hervorgehen und den Willen der Gesammtheit ausdrücken. Vorschriften, welche äußerlich und von Oben herab gegeben werden, bleiben dem Volke mehr oder weniger fremd, die seltenen Zeiten abgerechnet, in welchen eine unumschränkte Regierung in völliger Uebereinstimmung mit der großen Masse des Volkes handelt. Je weniger das Volk bei seinen Gesetzen gefragt und zugezogen wird, desto mehr Gefahr, daß Unzweckmäßiges zu Tage komme. Diejenigen, für welche die Gesetze gegeben werden, müssen mindestens eine mitentscheidende Stimme bei deren Abfassung haben; denn sie kennen sich selbst und ihre Bedürfnisse am Besten. Darum ist es Grundsatz der Repräsentativ-Verfassung, daß bei dem Entstehen aller Gesetze und Einrichtungen das Volk, um dessen Wohl und Wehe es sich dabei handelt, durch seine Vertreter mitwirkt und mitbeschließt.

Viertes Kapitel.

Petitions- und Beschwerde-Recht.

Für die Provinzialstände bleibt die Bestimmung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 in Wirksamkeit: Wir werden

> „Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden.“

Für den Vereinigten Landtag schreibt die betreffende Verordnung vor:

> §. 13. „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Be-

schwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von Uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben."

Für den Vereinigten ständischen Ausschuß gilt laut der betreffenden Verordnung:

§. 5. „Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17., 19., 20., 21., 22. und 23. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtages finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung."

Das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags soll sich über die inneren Angelegenheiten des ganzen Staates erstrecken. Eine solche Einschränkung kann nicht gebilligt werden, weil die äußeren Angelegenheiten des Staates ebensowol innere sind und dem Volke ebenso sehr am Herzen liegen müssen, als die im engeren Sinne innere genannten. Allerdings muß man die äußeren Angelegenheiten des Staates in solche scheiden, bei welchen der Staat unmittelbar, und in solche, bei welchen er mittelbar betheiligt ist. Zu den ersteren gehören z. B. die russische Grenzsperre, der Sundzoll, und in noch näherer Weise der deutsche Bund. Ueber dergleichen haben der Vereinigte Landtag und der Vereinigte Ausschuß ohne Zweifel das Recht zu petitioniren, da die Interessen der preußischen Gewerbe- und Han-

delsthätigkeit und die Bundesverhältnisse sicherlich zu den „inneren Angelegenheiten des ganzen Staates" gehören, und da schon die Provinzialstände, wenngleich auf das Interesse der Provinz beschränkt, jenes Recht besaßen. Dagegen könnte vielleicht den genannten beiden Ständekörpern das Petitioniren über Angelegenheiten verweigert werden, welche den Staat nur mittelbar berühren und dennoch eine tiefe Bedeutung für ihn und seine Bewohner haben, z. B. Wahrung der deutschen Nationalität und Rechte in Schleswig-Holstein. Derartiger Gegenstände wegen, die man gerechter Weise nicht ausschließen kann, müßte das Petitionsrecht allgemein auf die „Angelegenheiten des ganzen Staates" ausgedehnt werden.

Bei den inneren Angelegenheiten ist für den Vereinigten ständischen Ausschuß die Einschränkung beliebt worden, daß er keine Veränderungen in der ständischen Verfassung beantragen kann. Da nun der Vereinigte Landtag nicht regelmäßig einberufen wird, so sind Verfassungs-Anträge vielleicht sehr selten oder gar nicht vorzubringen. Der Beweggrund zu jener Einschränkung kann unmöglich darin liegen, daß etwa der Vereinigte Ausschuß nicht die gehörige Befähigung besäße, um eine Verfassungs-Aenderung zu bitten, (waren ja doch auch die Provinzialstände dazu befähigt); er kann auch nicht darin liegen, daß es dem Wohle des Staates schaden würde, wenn alle vier oder acht Jahre eine Bitte um eine Abänderung in der Verfassung vorkäme. Der Beweggrund muß also anderswo gesucht werden.

Eine fernere Beschränkung des Petitionsrechtes, daß einmal zurückgewiesene Petitionen späterhin nicht ohne neue Gründe wiederholt werden dürfen, ist aus den provinzialständischen Gesetzen herübergenommen. Aus der Sache selbst kann ein Grund dafür nicht aufgestellt werden. Petitionen werden in der Regel tüchtig mit Gründen und Erläuterungen ausgestattet; warum sollen also, wenn eine Wiederholung beschlossen wird, durchaus neue Gründe aufgestellt werden? Die Wiederholung selbst bekundet ja die Ueberzeugung der

Stände, daß die alten Gründe noch in gleicher Kraft fortbestehen und eben so neu und jung sind wie früher. Jedenfalls ist die verflossene Zwischenzeit ein eben so starker neuer Grund für einen Antrag, als irgend ein anderer; je länger der Zeitraum von einem Landtag zum anderen ist, desto mächtiger zeugt er für die Fortdauer und gesteigerte Dringlichkeit des Bedürfnisses. Insbesondere läßt die vierjährige Periode des Vereinigten Ausschusses nichts zu wünschen übrig.

Allen eben aufgezählten Beschränkungen des Bitt- und Beschwerderechtes dient die gewichtigste Erschwerung desselben vermittelst der Zwei-Drittel-Mehrheit als Vervollständigung.*)

Soweit von dem Verhältniß der ständischen Bittsteller zur Krone; ihr Verhältniß zum Volke ist noch peinlicher abgegrenzt, laut folgender, in der Verordnung für den Vereinigten Landtag enthaltener Vorschriften, gleichfalls gültig für den Vereinigten ständischen Ausschuß:

> §. 19. „Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.
>
> §. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Anderen, als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden."

Für den Vereinigten ständischen Ausschuß insbesondere bestimmt die bezügliche Verordnung:

> §. 9. „Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen."

*) S. sechsten Abschn.

In Bezug auf die allgemeinen Stände ist also verwehrt, was in Bezug auf die Provinzialstände gestattet ist, nämlich Beauftragung der Abgeordneten*) und Ueberreichung von Privateingaben. Die Wähler und die Abgeordneten werden künstlich und ohne Noth von einander fern gehalten. Eine solche Zerreißung des organisch Zusammengehörigen könnte leicht auf die unrichtige Vorstellung führen, als ob die Abgeordneten nicht die Interessen ihrer Wähler, Wahlmänner-Wähler, sondern ihre eigenen verträten. Die Heilsamkeit und Zweckdienlichkeit des Auftraggebens wird aber zu einer förmlichen Nothwendigkeit, wo der Landtag ohne Oeffentlichkeit abgehalten wird, mithin die Wähler keine Bürgschaft haben, daß ihr Abgeordneter in ihrem Sinne handle, daß er sie wirklich vertrete. — Die Abschneidung der Privateingaben ist gleichfalls eine Neuerung. Bei den Provinzialständen werden sie wenigstens zugelassen und bedingungsweise auch in Berathung genommen; das Gesetz sagt:

> „Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende."

Das Verbot der Privateingaben bei unsern Central-Ständeversammlungen rückt die letzteren in größere Ferne von den Einwohnern, als das Oberhaupt des Staates selbst, an welches Jedermann sich wenden darf nach dem Paragraphen des Allg. Landrechts:

> „Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, so-

*) S. ersten Abschn. zweites Kap.

wol dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet."

Als einziges Band zwischen den Wählern und ihren Abgeordneten im Vereinigten Landtage und im Vereinigten Ausschusse bleibt die Wahl übrig, und zwar die ohne Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen zu treffende Wahl; zwischen den nichtwählenden Einwohnern und den Landtagsmitgliedern ist alle und jede Verbindung abgebrochen.

Da die Staatsregierung nicht ihrer selbst, sondern des Volkes wegen vorhanden ist und folglich von dem innigsten Wunsche beseelt sein muß, die Wünsche, Ueberzeugungen und Bedürfnisse der Einwohner in Erfahrung zu bringen; da ferner diese Wünsche und Bedürfnisse nicht in „ungeordneten Versammlungen", sondern von Männern des öffentlichen Vertrauens in ruhigster Form und nach reiflicher Berathung vorgetragen werden, wodurch hinlängliche Sicherheit gegen Leichtsinn und Täuschung geboten wird: so wird die vielfache Erschwerung und Untersagung des Petitionirens zu einer Art Unbegreiflichkeit, falls man nicht annehmen will, daß häufige Petitionen eine unbehagliche Empfindung erwecken. Wenigstens kann die Thatsache nicht geleugnet werden, daß aus den zahlreichen beschränkenden Vorschriften über die Dinge, Personen, Stimmen, Zeiten und Formen beim Bitten und Beschwerdeführen keine Vorliebe für Petitionen hervorleuchtet.

In Folge des Umstandes, daß durch die Verordnungen vom 3. Febr. rechtlich nicht öfter als alle vier Jahre ständische Anträge über allgemeine Angelegenheiten, und periodische Anträge über Verfassungsänderungen gar nicht gestattet sind, werden ohne Zweifel die Gemeinden und Korporationen noch häufiger als bisher den herrschenden Ansichten und Bedürfnissen Worte leihen. Die Regierung wird, außer den selteneren ständischen Petitionen, alljährlich Dutzende

von wichtigen Gemeinde- und Korporations-Petitionen haben. Ja sogar die Provinzialstände werden sich vielleicht genöthigt sehen, die allgemeinen Angelegenheiten im Auge zu behalten und (woran sie der Wortlaut der Gesetze nicht hindert) allgemeine Bedürfnisse aus dem speziellen Wohle ihrer Provinz zu begründen und deren Befriedigung für den Umfang der Provinz zu erbitten. So könnte es kommen, daß die rheinischen, preußischen u. a. Provinzialstände die Preßfreiheit oder die Veränderung der Verfassung als Lebensfrage ihrer Provinz darstellten und wenigstens für diese beantragten, unbekümmert darum, daß Sachsen und Pommern etwa sich auch fernerhin mit der Censur begnügen wollten. Damit hätte man eine noch weiter gehende Provinzialisirung und Zerbröckelung des Staates; man müßte eben ernten, was man gesäet hat.

Sechster Abschnitt.

Ständische Berathung und Abstimmung.

Die Verordnung über den Vereinigten Landtag setzt fest:

§. 14. „Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Stän-

den zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtags angehörenden Theilnehmern an Kuriat- und Kollectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinzial-Landtagen zusteht."

Die Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß bestimmt:

§. 8. „Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. —"

Zuwider unserer geschichtlichen Ueberlieferung und dem provinzialständischen Brauche hat man für den Vereinigten Landtag das Zweikammer-System angenommen; nur in den Fällen, wo Anleihen und neue Steuern zu bewilligen sind, beschließt der Vereinigte Landtag als Eine Versammlung. Jene Einrichtung macht einen sehr unerfreulichen Eindruck, da sie weder, wie gesagt, die Ueberlieferung für sich anführen kann, noch auch, was ungleich wichtiger ist, durch eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit geboten wird. Im Gegentheile treten im vorliegenden Falle die gewichtigen Gründe, welche überhaupt das Zweikammer-System verurtheilen, mit doppelter Stärke auf. Die Vereinsamung und Gebundenheit jeder einzelnen Kammer bringt der Berathschlagung keineswegs den oft geltend gemachten Nutzen, daß eine zweifache Erwägung und Erörterung gegen Uebereilung und Unreife sichere. Soll dieser Nutzen erreicht werden, so müssen die beiden Kammern sich einigermaßen an Zahl und Bedeutung für den Staat gleichstehen, wie in Norwegen und Nordamerika. Ungleicher aber, als die bei uns neugeschaffenen, möchten sie kaum denkbar sein. Von Schutz gegen Uebereilung und Oberflächlichkeit kann hier schon um deswillen keine Rede sein, weil der Vereinigte Landtag gerade bei Gegenständen von hervorragender Wichtigkeit, bei Geldbewilligungen, Eine Kammer bildet, also die vermeintliche Sicherheit gegen leichtsinnige Beschlüsse vermissen läßt, während er beim Begutachten und Bitten, wo seine Beschlüsse nicht die geringste

praktisch-gesetzgeberische Bedeutung haben, in zwei Kammern getrennt ist.

Der Nachtheil abgesonderter Berathung des Herrenstandes gegenüber den drei anderen Ständen wird desto fühlbarer sein, je weniger der Herrenstand einen gleichen Rang mit jenen beanspruchen kann. Zwischen beiden Theilen besteht das allerentschiedenste Mißverhältniß in Betreff ihrer Bedeutung für das ganze Land. Wahrscheinlich wird also bei uns in noch höherem Grade die Erscheinung eingebürgert werden, von welcher die Geschichte der konstitutionellen deutschen Staaten, selbst Englands und anderer Länder, so warnende Beispiele aufgestellt hat: daß nämlich die aristokratische erste Kammer sehr häufig die Wirksamkeit der zweiten mehr volksthümlichen Kammer lähmt und vergeblich macht, daß die dringendsten Reformen an dem hartnäckigen Widerstande einer bevorzugten Klasse scheitern, daß die Interessen der ganzen Nation dem Vortheile einer eigensinnigen und selbstsüchtigen sehr kleinen Minderheit geopfert werden. Wir wollen uns übrigens aufrichtig freuen, wenn der preußische Herrenstand die herkömmliche Erfahrung nicht bestätigt. Jedenfalls wäre es das Angemessenste gewesen, dem Herrenstande, welchem man bei Beschließung von Anleihen und neuen Steuern kein abgesondertes Gewicht beilegte, ein solches noch weniger bei unerheblichen Beschlüssen zu verleihen. Noch angemessener aber war es, den Herrenstand überhaupt in seiner Besonderheit als überflüssig zu betrachten und ihn der Ritterschaft beizugesellen, so daß der Vereinigte Landtag, eben so wie der Vereinigte Ausschuß und die Provinzial-Landtage, eine ungetheilte Versammlung mit gemeinschaftlicher Berathung bildete. Die Rathsamkeit dieser einfacheren und dem wirklichen Leben entsprechenderen Einrichtung erhellt am Deutlichsten aus dem Abstimmungswesen.

Verordnung über den Vereinigten Landtag:

§. 16. „Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden."

Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß:

§. 8. „Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren, als der oben bezeichneten Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu Unserer Kenntniß gebracht werden."

Verordnung über die Staatsschulden-Deputation:

§. 6. „Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich."

In Vergleich zu den Provinzialständen ist ein Fortschritt dadurch gemacht, daß man die einfache Stimmenmehrheit in allgemeinere Anwendung bringt. Während die Provinzialstände über alles irgend Wichtige mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen müssen, genügt in unsern allgemeinen Ständeversammlungen die einfache Mehrheit bei Behandlung der Darlehn-, Steuer- und Staatsschuldensachen, sowie bei Begutachtung der vorgelegten Gesetzentwürfe. Nur bei dem zuletzt genannten Geschäfte soll, wenn die Mehrheit gegen ein Gesetz nicht zwei Drittel erreicht, auch das Gutachten der Minderheit zur Kenntniß des Königs gebracht werden; damit ist noch ein Rest der provinzialständischen Zwei-Drittel-Mehrheit aufrecht erhalten.

Dagegen bleibt die Zwei-Drittel-Mehrheit für Bitten und Beschwerden auch fernerhin in unsern allgemeinen Ständeversammlungen vorschriftsmäßig bestehen. Widerstreitet die Zweidrittel-Mehrheit überhaupt schon dadurch, daß bei ihr die Mehrheit der Minderheit erliegt, der natürlichen Ordnung der Dinge, macht das Erforderniß einer so starken Mehrheit die Verhandlungen schwerfällig und oft erfolglos, so tritt diese Wirkung noch leichter ein, wenn eine Ständeversammlung aus gesonderten Ständen mit vielfach widerstreitenden Interessen besteht, und zwar so besteht, daß ein Stand über die andern ein ungebührliches Uebergewicht behauptet. Dies ist der Fall mit dem Herrenstande gegenüber dem Ritter-, Bürger- und Bauernstande, und mit der Ritterschaft gegenüber den Bürgern und Bauern. Die zweite Kammer des Vereinigten Landtags besteht aus 537 Stimmen, von denen 231 der Ritterschaft, 182 den Städten und 124 den Landgemeinden gehören. Soll in der Versammlung eine Bitte durchgehen, so bedarf sie 358 Stimmen; liegt nun die Bitte z. B. im Interesse der Bürger und Bauern, so müssen ihnen, wenn sie auch sämmtlich dafür stimmen, zur Erlangung der nöthigen Mehrheit aus dem ersten Stande noch 52 beitreten, was oft seine Schwierigkeit haben möchte. Im Vereinigten ständischen Ausschusse

sitzen 104 Mitglieder, von denen sogar die volle Hälfte dem Herren- und Ritterstande angehört. Ist es hier den Städten (32) und Landgemeinden (20) um die Zweidrittel-Mehrheit von 70 zu thun, so bedürfen sie noch 18 Stimmen aus der Herren- und Ritterschaft, welche sich noch schwerer finden möchten als in der zweiten Kammer des Vereinigten Landtags.

Was die Forderung der Zweidrittel-Mehrheit über alle Maßen drückend macht und die Wirksamkeit des Vereinigten Landtags in Bezug auf Petitionen ernstlich bedroht, ist die Scheidung desselben in zwei Versammlungen oder Kammern. Soll eine Bitte oder Beschwerde dem Könige vorgetragen werden, so muß sie in jeder Kammer zwei Drittel der Stimmen erlangt haben. Beriethe der Vereinigte Landtag als Eine ungetheilte Versammlung, so würde er schon mit 358 Stimmen bitten können; wegen der Trennung in zwei Versammlungen bedarf es dazu wenigstens 412 Stimmen, — aber von diesen 412 müssen 54 in der Herrenkammer, welche überhaupt nur 80 hat, abgegeben sein. Der Herrenstand beherrscht den ganzen Landtag, oder vielmehr ein Drittel des Herrenstandes mit Einem darüber kann den gesammten Vereinigten Landtag hemmen und seinen einstimmigen Beschluß entkräften. Wenn die ganze zweite Kammer eine Bitte an den König beschlossen hat, wenn ihr 53 Stimmen des Herrenstandes beifallen, so können die übrigen 27 Stimmen des Herrenstandes den Beschluß unwirksam machen.*) Setzt man den Fall, daß unter diesen 27 die Prinzen des Königlichen Hauses sich befinden, so sinkt die Zahl der Personen, welche den ganzen Landtag überwinden, auf 17! Um indessen bei den 27 zu bleiben, so ist das Ergebniß:

27 sind mehr als 590

oder 4,57 pCt. sind mehr als 95,43 pCt., oder fast 22 Landtagsabgeordnete, welche Hunderttausende vertreten, gelten weniger als Ein Landtagsmitglied, welches sich selbst vertritt, — und zwar beim Bit-

*) Freilich kann umgekehrt auch die zweite Kammer den Wünschen der ersten entgegentreten; aber welcher Unterschied der Personen, Interessen und Gegenstände!

ten! Eine geringe Anzahl Herren kann demnach die Vertreter der ganzen Nation, insoweit diese überhaupt vertreten ist, überwiegen. Fragen wir, welchen Theil der Nation der Herrenstand eigentlich vertrete und warum er noch laut Vorbehalt verstärkt zu werden verdiene, so hat man zwar öffentlich darauf geantwortet: „Die Mitglieder des Herrenstandes repräsentiren nicht eine Provinz oder einen andern einzelnen Theil des Landes, sondern erscheinen auf dem Landtage für sich selbst und kraft des vom Landesherrn ihnen verliehenen eigenen Rechts;“ diese Antwort erledigt aber die Frage nicht, denn die Frage betrifft eben die Gründe, warum der Herrenstand ein solches Recht besitze, welches ihn zu einer selbständigen Kammer macht und ihm gegenüber der zweiten Kammer gleiche, ja überwiegende Macht beilegt. Unsers Erachtens wäre es der Bedeutung, welche der Herrenstand im wirklichen Leben behauptet, weit angemessener, wenn er nicht selbständig, sondern gemeinschaftlich mit den andern Ständen berathschlagte; dadurch würde die vorhin nachgewiesene auffallende Erscheinung vermieden, daß ein Drittel des Herrenstandes nebst Einem Mitgliede als Mehrheit gegen alle übrigen Mitglieder des Vereinigten Landtags stimmen kann.

Vergleicht man das Verhältniß der Abstimmungen des Vereinigten Landtags bei einfacher und bei Zweidrittel-Mehrheit, so findet man, daß zur Gutheißung von Darlehnen, neuen Steuern und Staatsschulden-Rechnungen schon 291 Stimmen zu einem Beschlusse hinreichen, dagegen zur Vorbringung einer Bitte oder Stellung eines Antrags 121 mehr, nämlich 412 Stimmen erforderlich sind. Ein Beschluß der ersteren Art in Einer Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit kann offenbar viel leichter zu Stande kommen, als ein Beschluß der zweiten Art in zwei Versammlungen mit Zweidrittel-Mehrheit. Und doch möchte kaum Jemand in Abrede stellen, daß es viel wichtiger ist, Gelder zu bewilligen und dem Lande neue Lasten aufzulegen, auch das Staatsschuldenwesen zu beaufsichtigen, als bei der Krone einen Antrag zu machen, welchen sie gewähren oder ab-

schlagen kann. Daher würde eine Umtauschung der beiden Stimmenmehrheiten dem verschiedenen Werthe der Beschlüsse entsprechen; für eine Bitte an den König würde die einfache Mehrheit hinlängliche Sicherheit gegen Unpassendes und Unnützes bieten, dagegen bei Angelegenheiten, wo es um die Millionen der von den Landesangehörigen erhobenen Abgaben geht, die Zweidrittel-Mehrheit der Bedächtigkeit und Vorsichtigkeit viel eher gerechtfertigt sein.

Von demselben Gesichtspunkte aus erscheint auch die Bestimmung unzuträglich, daß von den acht Mitgliedern der Staatsschulden-Deputation schon fünf anwesende beschlußfähig sind, daß also drei, fast nur ein Drittel der Gesammtzahl, einen Beschluß fassen können, während hier die für Bitten und Beschwerden vorgeschriebene Zweidrittel-Mehrheit einen besseren Platz finden würde. Mindestens aber müßte die beschließende Mehrheit in der Deputation von fünf Mitgliedern gebildet werden; die Offenhaltung des Protokolls würde das geeignete Mittel dazu bieten.

Auf die Abstimmung bezieht sich noch folgende Vorschrift in der Verordnung über den Vereinigten Landtag (auch für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilt):

> §. 17. „Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16. zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.
>
> In solchem Falle berathet jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtages, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern."

Die Sonderung in Theile ist aus der provinzialständischen Gesetzgebung herübergenommen, und liegt allerdings im Prinzipe der Ständeunterscheidung. Daß sie der Staatseinheit und Verschmelzung widerstreitender Bestandtheile und Interessen nicht förderlich ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Von der Geschäftsleitung und dem Vorsitze handeln nachfolgende Paragraphen.

Aus der Verordnung über den Vereinigten Landtag:

§. 18. „Für den Herrenstand des Vereinigten Landtages sowol, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden Wir einen besondern Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten.

Wenn nach §. 14. der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes."

Aus der Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß:

§. 7. „Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von Uns zu ernennender Marschall, welcher in Ver-

hinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten wird."

Aus der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation:

§. 6. „Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß."

Der König hat sich die Ernennung des Marschalls und Vice-Marschalls vorbehalten. Daß die bei den Provinzialständen bestehende Beschränkung auf „Mitglieder des ersten Standes" bei den allgemeinen Ständen fortfällt, muß als Verbesserung anerkannt werden. Dem Grundsatze überhaupt aber, daß eine berathende Versammlung ihren Vorsitzenden durch Jemanden außer ihr empfängt, müssen wir jede Zustimmung versagen. Bevormundung irgend einer Art verträgt sich nicht mit der einer Ständeversammlung gebührenden Würde; die Männer, welche mit dem Vertrauen ihrer Wähler beehrt sind, verdienen vollkommen das Zutrauen, daß sie selbst den geeignetsten Mann zum Vorsitze und zur Geschäftsleitung berufen werden. Was bei allen politisch entwickelten Völkern Gebrauch ist, wird auch einer preußischen Ständeversammlung geziemen, gerade so wie bei der Staatsschulden-Deputation schon das Richtige getroffen ist. — Gegen den Vorzug, welcher dem Marschalle des Herrenstandes im Plenum des Vereinigten Landtags ertheilt ist, kann mit Grund erinnert werden, daß die Versammlung der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden die Versammlung des Herrenstandes an Wichtigkeit unendlich übertrifft, weswegen ihrem Marschalle, falls nicht ein Wechsel im Vorsitze beliebt würde, der naturgemäße Vorzug gebührt.

Die Betheiligung der Regierungsbeamten an den ständischen Sitzungen ist in der Verordnung über den Vereinigten Landtag für diesen und den Vereinigten ständischen Ausschuß geregelt, wie folgt:

§. 22. „Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben (§§. 14 bis 17.) können Unsere Staats-Minister und außerdem diejenigen Unserer Beamten, welchen Wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind."

Die Minister und beauftragten Beamten können, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. Man hat damit die höchst unpassende Bestimmung fallen lassen, welche in der Geschäftsordnung vom 10. Aug. 1842 für die Vereinigten ständischen Ausschüsse enthalten war: daß die Minister für sich und ihre zugezogenen Beamten, so oft sie wollten, das Wort nehmen und jeden Redner unterbrechen durften.

Der letzte Paragraph der Verordnung über den Vereinigten Landtag, auch für den Vereinigten ständischen Ausschuß erlassen, lautet:

§. 23. „Der Geschäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von Uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden."

Aus der zu erwartenden Geschäftsordnung wird sich erst beurtheilen lassen, welches Maß von Gründlichkeit und Freiheit die Verhandlungen unsrer allgemeinen Ständeversammlungen erreichen können. Möge die Erwartung nicht fehlschlagen, daß keine einengenden Bestimmungen getroffen werden, und namentlich, daß die aus dem Landtage selbst hervorgehenden Anträge in Bezug auf Muße und reifliche Berathung gleiche Berechtigung mit den Königlichen Propositionen erlangen.

Eine Anzeige der Allg. Preuß. Zeitung stellt die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen des Vereinigten Landtags in Aussicht. Ob die zur „Vollständigkeit" unentbehrlichen und von den Provinzialständen oft begehrten Namen der Redner auch ferner fehlen sollen, ist nicht gesagt. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen, ein wesentliches Erforderniß für vollständiges Gedeihen landständischer Berathungen, scheint einstweilen nicht beschlossen zu sein, da die Verordnungen vom 3. Febr. ihrer nicht erwähnen.

Siebenter Abschnitt.

Was wird der Vereinigte Landtag thun?

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß der zum 11. April einberufene*) Vereinigte Landtag das unabweisliche Bedürfniß empfinden und befriedigen wird, über sich selbst, seine Bedeutung und Aufgabe ein klares Bewußtsein zu erlangen. Dadurch allein kann er ein des großen Augenblicks, da zum ersten Male allgemeine Stände in Preußen zusammentreten, würdiges Verhalten beobachten. Die Zukunft nicht Preußens allein, sondern des ganzen deutschen Vaterlandes hängt größtentheils von dem bevorstehenden Vereinigten Landtage ab.

Der Vereinigte Landtag wird, so glauben wir, das Ungenügende in der am 3. Februar angeordneten Erweiterung der ständischen Einrichtungen mit Sicherheit erkennen, indem er theils zurück theils vorwärts blickt.

Er wird zuvörderst Wissenschaft haben, ob und wie die Vergangenheit zu höheren Erwartungen berechtigte. Es kommt dabei namentlich auf den Sinn an, welchen in der Verordnung vom 22. Mai 1815, über die zu bildende Repräsentation des Volks, die Stelle hat:

---

*) S. das Einberufungs-Patent Anlage B.

„Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.“

Dieser Artikel empfängt sein Licht aus den damaligen Verhandlungen des wiener Kongresses, wo anfangs die deutschen Regierungen sich erklärten für:

„eine, den gerechten Ansprüchen der deutschen Nation entsprechende, nothwendige Festsetzung und Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte und ständischen Verfassungen, mindestens mit den Rechten der Preßfreiheit, der Steuerbewilligung, der Zustimmung zu den Landesgesetzen und der Verantwortlichkeit der Staatsdiener.“

Preußens Vertreter, Fürst Hardenberg und W. von Humboldt, waren in Uebereinstimmung mit Hannover und sämmtlichen kleineren deutschen Staaten eifrig bemüht, die deutsche Bundes- und landständische Verfassung auf der zeitgemäßen Grundlage der neu erworbenen Volksrechte zu erbauen. In den letzten Monaten des Jahres 1814 forderte Preußen für die deutschen Landstände das Recht, die Steuern zu bewilligen und an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Die späteren von Preußen vorgelegten Entwürfe waren Versuche, eine Vermittelung mit einigen widerstrebenden deutschen Mächten zu treffen; sie beantragten als Wenigstes von Rechten, welches alle deutschen Landstände haben müßten: das Recht der Mitberathung der Gesetze, das Recht der Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern, das Recht der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, das Recht der Schützung und Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde; endlich müsse die landständische Verfassung in jedem Bundesstaate so organisirt werden, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nähmen. Das durch die Parteienkämpfe abgeschwächte Ergebniß der Verhandlungen war bekanntlich der überkurze Art. 13. der deutschen Bundes-

akte. Schon auf dem wiener Kongresse konnte man sich nicht über das Maß von Rechten einigen, welche die deutschen Landstände haben sollten. In Preußen wurde seit 1815 derselbe Streit zwischen den Parteien geführt. Die Stein-Hardenbergischen Grundsätze unterlagen zuletzt der Partei, welche dem Geiste der neuen Zeit abhold war.

Der Staatskanzler Hardenberg und die Verfassungs-Kommission, welche nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 zusammentreten sollte, aber erst 1817 ihre Arbeit begann, konnten die Zustimmung des Königs für ihre Ansichten, welche auf mehr als berathende Stimme der Landstände gerichtet war, nicht gewinnen. Im Wendejahre 1819 mit den karlsbader Beschlüssen siegte die Reaktion und legte Preußen und ganz Deutschland politisch still. Nachdem die drei preußischen Minister, W. v. Humboldt, v. Boyen, v. Beyme, in Folge umgewandelter Willensmeinung des Königs, zurückgetreten waren, blieb Hardenberg zwar bis zu seinem Tode 1822 im Amte, besaß aber nicht mehr seinen frühern Einfluß. Sein Nachfolger wurde Herr von Voß, abgesagter Feind aller neueren Reformen. Die Verfassungssache kam in andere Hände, eine neue Kommission arbeitete das provinzialständische Gesetz von 1823 aus. Uebrigens wurden in demselben „die allgemeinen Landstände" vorbehalten; auch behielt die Verordnung vom 17. Jan. 1820 die Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens und die Genehmigung neuer Darlehne der „künftigen reichsständischen Versammlung" vor.

Obwol in dem Gesetze vom 22. Mai 1815 nur das Wort „Berathung" gebraucht wird, so kann doch schon aus vorstehenden Andeutungen*) entnommen werden, daß die damaligen Staatsmänner mehr als bloßen Beirath im Sinne hatten. Die weitere Auslegung ist an der Ungunst der folgenden Zeit gescheitert, hat aber in dem Staatsschulden-Gesetze von 1820 eine starke Grundlage behalten.

*) Vgl. auch die Stelle aus den Besitzergreifungs-Patenten. Fünfter Abschn. Erstes Kap. 4.

Ein mittelbarer Beweis für den Sinn und Geist, in welchem das Gesetz vom 22. Mai 1815 erlassen wurde, liegt darin, daß das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar keinerlei Bezug auf dasselbe nehmen, nicht einmal desselben gedenken. Auch hat bekanntlich der jetzige König seit seinem Regierungsantritte wiederholt *) mit Nachdruck erklärt, daß er bei Entwickelung der ständischen Institutionen nicht im Sinne der für ihn „völlig unverbindlichen" Verordnung vom 22. Mai 1815 verfahren wolle.

Aber selbst wenn das 1815 Beabsichtigte und Angekündigte unerheblich und mangelhaft gewesen wäre, die Gegenwart stellt ohne Rücksicht darauf ihre Ansprüche mit gleicher Kraft und Frische. Wir alle haben die Bestrebungen und Ereignisse seit 1840 miterlebt. Mit wachsender Entschiedenheit drang die öffentliche Meinung auf Volksvertretung und gesetzlich-freie Bewegung auf allen Gebieten. Die meisten Provinziallandtage sprachen unermüdlich dieselben oder ähnliche Ueberzeugungen und Wünsche aus, wie die unabhängige Presse sie vertheidigte. Ausbildung des Verfassungswesens wurde zu einer moralischen Nothwendigkeit. Schwerlich hätte die Staatsregierung auf erneuerte Anträge der Provinzialstände von 1847 noch dasselbe antworten können, was schon drei bis viermal als Antwort gedient hatte **). Das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar sind gleichsam der Abschied auf die nicht abgehaltenen Provinziallandtage.

Ungeachtet der Mängel der Gesetzgebung vom 3. Februar muß man von ihr gute Erwartungen hegen, sobald man gute Erwartungen von den ständischen Versammlungen, insbesondere von dem

---

*) In dem Abschiede vom 9. Sept. 1840 an den preußischen Huldigungslandtag, in der Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1840, in der Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1841 an die Stadt Breslau, in dem Bescheide vom 12. März 1843 auf die Adresse des posener Landtags.

**) S. die beiden Schriften des Verf.: „Uebersicht der wichtigeren Abstimmungen der preußischen Provinziallandtage 1841, 1843 und 1845," Berlin 1845, und: „Hauptergebnisse der Landtags-Abschiede in Preußen, 1841, 1843, 1845." Berlin 1846.

bevorstehenden allgemeinen Landtage hegt. Die preußische Geschichte seit 1840 ermuthigt zu der Hoffnung, daß dieser Landtag seine Pflicht erfüllen, daß er nicht allein aus den Verheißungen und Gesetzen der Vergangenheit, sondern auch aus den Bedürfnissen und Anliegen der Gegenwart heraus für die Gestaltung der Zukunft thätig sein werde. Auf der jetzigen Bildungsstufe des deutschen Lebens ist die konstitutionelle oder Repräsentativ-Verfassung, nebst ihrer unzertrennlichen Gefährtin, der Preßfreiheit, unentbehrlich geworden, als mächtiges Mittel, durch welches dem erwachten politischen Bewußtsein und Thätigkeitstriebe ein Genüge gethan und der ruhigen Weiterentwickelung aller Verhältnisse der Staatsgesellschaft die Bahn geebnet werden kann.

Die Bedingungen einer ersprießlichen landständischen Wirksamkeit, welche zum Theil in dem altdeutschen Worte: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten" *), ihren Ausdruck gefunden haben, sind den meisten Mitgliedern unserer Provinziallandtage, somit auch des kommenden Vereinigten Landtages, kein Geheimniß mehr und werden das öffentliche Urtheil derselben über die ständischen Einrichtungen des 3. Februar gestalten. Der Vereinigte Landtag kann im Allgemeinen über folgende Punkte nicht zweifelhaft bleiben: daß die Wahlgesetze einer gründlichen Verbesserung bedürften, so daß alle Klassen der Gesellschaft an der Vertretung Theil hätten; daß die allgemeinen Landstände regelmäßig, am Besten jährlich, nach Berlin einberufen würden; daß der Wirkungskreis der Landstände sich erstrecken müsse auf vollständige Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, so daß ihnen zustehe das Recht der Steuerbewilligung, die Mitfestsetzung der Staatseinnahme

*) Das „Deutsche" in unsern Institutionen ist bekanntlich ein beliebtes Wort. Die Allg. Preuß. Ztg., gegen die Gönner „französischen Zuschnitts" sprechend, erinnert an das stammverwandte England, ohne sich des gewaltigen Abstandes zwischen dem Deutschen in England und dem Deutschen in Deutschland zu erinnern.

und Ausgabe, die Zustimmung bei der Gesetzgebung überhaupt, das Recht, die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Staatsbeamter vermittelst Anklage geltend zu machen; daß außerdem die Einsetzung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen erforderlich sei; daß endlich die ganze landständische Verfassung ohne vollständige Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und ohne freie Presse kein wahres Leben gewinnen könne.

Durch solche Verfassungseinrichtungen erst werden die Landstände befähigt, in reicherem Maße das Gedeihen zu erlangen und zu erwirken, welches in dem Patente vom 3. Febr. herbeigewünscht wird. Daselbst wird als „zwiefaches Ziel des Königlichen Berufs" bezeichnet:

> „die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist."

Ein Blick auf die in vielen deutschen Staaten zu Recht bestehenden konstitutionellen Verfassungen belehrt uns, daß dort die Vermittelung zwischen den Rechten der **Krone** und denen der **Landstände** gleichfalls aufrecht erhalten wird, ohne daß einerseits die Stände sich in so beschränkten Formen und Befugnissen, wie unsere Gesetze vom 3. Febr. aufstellen, bewegten, und ohne daß andrerseits die Krone eine Einbuße an Macht und Würde erlitte. Auch ist die konstitutionelle Staatsverfassung eine im deutschen Bundesrechte anerkannte. Beiderlei Rechte, die fürstlichen und die ständischen, gelten bundesrechtlich für vollkommen vereinbar; wenigstens lautet Art. 57. der wiener Schlußakte:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Unsere Muthmaßung über Das, was der Vereinigte Landtag thun wird, ist diese. Wir meinen, der Landtag werde auf die Rede, mit welcher der König in Person denselben eröffnen wird, durch eine gründlich motivirte Adresse antworten, etwa des Inhalts: Der Vereinigte Landtag erkläre seine volle Kompetenz, für allgemeine Gesetze den ständischen Beirath zu ertheilen und über allgemeine Angelegenheiten Petitionen an die Krone zu richten, (also dem Staate zu sein, was die Provinzialstände der Provinz); dagegen finde er sich in seiner gegenwärtigen vom 3. Februar herrührenden Verfassung inkompetent zur Genehmigung von Darlehnen und neuen Steuern, zur Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens und ähnlichen reichsständischen Geschäften; im Uebrigen stelle er an die Krone den förmlichen Antrag auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Errichtung von Reichsständen, so daß eine neue Verfassung in gemeinschaftlicher Berathung von der Staatsregierung und dem Vereinigten Landtage ausgearbeitet werde. —

Die Krone hat gethan, was sie für recht und gut hielt; möge nun auch der Vereinigte Landtag von den ihm rechtlich zustehenden Befugnissen denjenigen Gebrauch machen, den er für recht und gut hält.

Anlage A.

Patent
die ständischen Einrichtungen betreffend.
Vom 3. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmweisen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzial-

Stände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. III. Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen *) vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtages,

über periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen Vertrauens gegeben haben,

---

*) Die einzelnen Paragraphen der drei Verordnungen vom 3. Februar sind in vorliegender Schrift an den betreffenden Stellen vollständig abgedruckt.

erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Anlage B.

Patent
wegen Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch das die ständischen Einrichtungen betreffende Patent vom 3. d. M. und die dazu gehörigen Verordnungen vom gleichen Tage die Absicht ausgesprochen, nicht nur, so oft die Bedürfnisse des Staats neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern, sondern auch wegen anderer wichtiger Landes-Angelegenheiten die Acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu Einem Landtage zu vereinigen. Die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanz-Verwaltung bedingt keineswegs die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung; da aber einige wichtige, zur Berathung des Vereinigten Landtages geeignete Gegenstände vorliegen und Wir überdies das Bedürfniß fühlen, das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer Central-Versammlungen auch dadurch zu bezeichnen, daß Wir die getreuen Stände Unserer Monarchie um Uns versammeln; so haben Wir beschlossen, den Vereinigten Landtag in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin am Sonntag, den 11. April dieses Jahres, in Person zu eröffnen, und beauftragen das Staats-Ministerium, die Einberufung desselben durch den Minister des Innern zu veranlassen und die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anlage C.

Verzeichniß

der wichtigeren Gesetze seit Mitte 1840, welche dem Staatsrathe nicht vorgelegen haben.

1. Verordnungen vom 25. März 1841 über Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen ꝛc. (für Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Westphalen); vom 7. Januar 1842 (für Schlesien); vom 22. Juni 1842 (für Preußen).
2. Verträge vom 8. Mai 1841 zwischen Preußen, Baiern u. s. w. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins *).
3. Verordnung vom 30. Juli 1841 wegen Besteuerung des Rübenzuckers.
4. Verordnung vom 21. Oktober 1841 über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.
5. Kabinets-Ordre vom 10. December 1841 über die Aufhebung der Lohnfuhrabgaben.
6. Verordnungen vom 21. Juni 1842 über die Bildung eines Ausschusses der Stände (für die Provinzen).
7. Reglement vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei ständischen Wahlen.
8. Verordnung vom 22. Nov. 1842 wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie.
9. Verordnung vom 9. Dec. 1842 betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Seminarien u. s. w.
10. Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1843 über die Vervielfältigung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- und Spottbildern.

---

*) Außerdem Verträge des Zollvereins mit auswärtigen Staaten und überhaupt Zollvereinssachen; ferner Patente über Publikation von Bundesbeschlüssen; auch Damm-, Brücken- und Kanalgeld-Tarife.

11. Verordnung vom 23. Februar 1843 über Organisation der Censurbehörden.
12. Kabinets-Ordre vom 4. März 1843 betr. die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion.
13. Verordnung vom 9. November 1843 wegen Verkauf der Früchte auf dem Halm.
14. Verordnung vom 24. Nov. 1843 über exekutive Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz, (und vom 30. Juni 1845 für die Provinz Westphalen.)
15. Kabinets-Ordre vom 22. Dec. 1843 über Annahme der Eisenbahn-Aktien als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit.
16. Verordnung vom 29. Dec. 1843 betr. Aufhebung der §§. 29 und 54. des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter.
17. Verordnung vom 24. Mai 1844 über Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren.
18. Regulativ vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen.
19. Verordnung vom 7. Juni 1844 wegen Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
20. Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten der Armee, publicirt durch Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1844.
21. Gesinde-Ordnung vom 19. Aug. 1844, (und vom 11. April 1845 für Neu-Vorpommern und Rügen.)
22. Verordnung vom 27. Juni 1845 betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, (und von demselben Datum, für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.)
23. Verordnung vom 11. Juli 1845 betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.
24. Gemeine-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz.
25. Verordnungen vom 3. Febr. 1847 über die ständischen Einrichtungen.

26—34. Außerdem die Nr. 2. 4. 5. 6. 12. 13. 14. 16. 23. in der Anlage D.

Verzeichniß einiger Gesetze, welche nicht dem Staatsrathe, sondern nur einer Kommission desselben vorgelegen haben.

35. Gesetz vom 28. Februar 1843 über Benutzung der Privatflüsse.

36. Verordnung vom 21. Juli 1843 über Einlegung der Rechtsmittel.

37. Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art.

38. Deklaration vom 21. Juli 1843 über die Alimentationspflicht der Verwandten.

39. Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Grundsätze, wornach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist.

40. Gesetz vom 17. Juli 1846 über das Verfahren beim Kammergericht und Kriminalgericht in Berlin in Untersuchungssachen.

41. Gesetz vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Anlage D.

Verzeichniß

der wichtigeren Gesetze seit Mitte 1840, welche den Provinzialständen nicht vorgelegen haben *).

1. Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben.
2. Kabinets-Ordre vom 24. Okt. 1840 betr. die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrts-Abgaben, so wie Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern.
3. Verordnung vom 30. Nov. 1840 betr. die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahn-Anlagen.
4. Kabinets-Ordre vom 28. Dec. 1840, nach welcher der Antheil am Arbeitsverdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefängniß-Anstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.
5. Kabinets-Ordre vom 4. Jan. 1841 betr. die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.
6. Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1841 betr. die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Korporationen im Großherzogthum Posen.
7. Gesetz vom 31. März 1841 zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen.
8. Gesetz vom 31. März 1841 wegen näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
9. Gesetz vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parcelen von Grundstücken.

*) Da es bei den Verzeichnissen in Anlage C. und D. nur auf Beispiele abgesehen ist, so bleibt die Zeit vor 1840 unberücksichtigt.

10. Deklaration der Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäklergeschäften, vom 30. Juni 1841.
11. Gesetz vom 6. Nov. 1841 betr. den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen.
12. Tarif der Schiffahrtsabgaben am Rhein und an der Mosel, vom 31. December 1841.
13. Kabinets=Ordre vom 19. Februar 1842 über Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von kön. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst= und Jagdschutzes angenommenen Corpsjäger.
14. Kabinets=Ordre vom 8. März 1842 betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Koncession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Officin=Einrichtung ihres Vorgängers.
15. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen.
16. Kabinets=Ordre vom 28. Juli 1842 *) betr. die Suspension der Bestimmungen des §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807, so weit durch dieselben die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn= oder Fideikommißgütern ohne Zustimmung der Agnaten gestattet war.
17. Gesetz vom 31. December 1842 über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste.
18. Gesetz vom 6. Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.
19. Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktien=Gesellschaften.
20. Gesetz vom 29. März 1844 über das gerichtliche und Disciplinar=Strafverfahren gegen Beamte.
21. Verordnung vom 29. März 1844 über das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.
22. Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen.

*) War bloß von den Ständen der Provinz Brandenburg erbeten.

23. Strafgesetzbuch für das Heer, publicirt durch Kabinets-Ordre vom 3. April 1845.

24. Verordnungen vom 3. Februar 1847 über die ständischen Einrichtungen.

25—37. Außerdem die Nr. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 15. 17. 19. 20. 40. 41. in der Anlage C.; so wie Erlasse über Zollvereins- und Bundes-Angelegenheiten, Damm-, Brücken- und Kanalgeld-Tarife.

Inhalt.

Eingang . . . . Seite 3

Erster Abschnitt.

Formelle Gültigkeit der Verordnungen vom 3. Februar 1847 . . . 6

Erstes Kapitel. Verhältniß des Staatsraths zu den Verordnungen vom 3. Februar 6

Zweites Kapitel. Verhältniß der Provinzialstände zu den Verordnungen vom 3. Februar 10

Zweiter Abschnitt.

Ständische Rechte der Einwohner 15

Erstes Kapitel. Wahlfähigkeit und Wahlstufen 15

Zweites Kapitel. Wählbarkeit 18

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung der ständischen Körper 20

Erstes Kapitel. Die Provinzialstände 20

Zweites Kapitel. Der Vereinigte Landtag 25

Drittes Kapitel. Der Vereinigte ständische Ausschuß 30

Viertes Kapitel. Die Staatsschulden-Deputation 34

Vierter Abschnitt.

Landtags-Perioden 35

Erstes Kapitel. Die Provinzialstände 35

Zweites Kapitel. Die übrigen ständischen Körper 37

Fünfter Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Ständeversammlungen 40

Erstes Kapitel. Zustimmungs-Recht 42

1. Anleihen 42

2. Staatsschulden 46

3. Neue Steuern 50

4. Staatshaushalt überhaupt 54

Zweites Kapitel. Theilnahme an der Verwaltung 62

Drittes Kapitel. Begutachtungs-Recht 64

Viertes Kapitel. Petitions- und Beschwerde-Recht 68

Sechster Abschnitt.

Ständische Berathung und Abstimmung . . . . Seite 74

Siebenter Abschnitt.

Was wird der Vereinigte Landtag thun? 85

Anlage A. Patent die ständischen Einrichtungen betreffend 92
Anlage B. Patent wegen Einberufung des Vereinigten Landtags . . 95
Anlage C. Verzeichniß der wichtigeren Gesetze seit Mitte 1840, welche dem Staatsrathe nicht vorgelegen haben 96
Anlage D. Verzeichniß der wichtigeren Gesetze seit Mitte 1840, welche den Provinzialständen nicht vorgelegen haben . . . 99

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nauwerck, Karl,

Die Verordnungen vom 3 Febr. 1847 über die ständischen Einrichtungen in Preußen Beleuchtet von C. Nauwerk

Lpzg 1847

J.publ.g. 555 mf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560607-1